

Träger 55 e.V. – Dornbusch-Küken

Gewaltschutzkonzept

Eschersheimer Landstr. 315

60320 Frankfurt am Main

Tel.: 069 – 98191820

www.traeger55.de

Stand 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

- **1** **Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)** **Seite 8**
- 1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes Seite 9
- 1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung Seite 10
- 1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers Seite 12
- 1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte Seite 13
- **2** **Verankerung im Leitbild der Einrichtung** **Seite 15**
- 2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der päd. Arbeit Seite 16
- 2.2 Rolle und Auftrag der Kinderrechtsbeauftragten im Kita-Team Seite 17
- **3** **Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale** **Seite 18**
- 3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen Seite 19
- 3.2 Übergriffe Seite 20
- 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt Seite 22

Inhaltsverzeichnis

- 4 Präventiver Kinderschutz Seite 23
- 4.1 Personalmanagement und -entwicklung Seite 24
- 4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) Seite 25
- 4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen Seite 27
- 4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags Seite 28
- 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen Seite 29
- 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche Seite 30
- 4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung Seite 31
- 4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision Seite 32
- 4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz Seite 33
- 4.2 Organisationsentwicklung Seite 34
- 4.2.1 Klare Organisationsstrukturen Seite 35
- 4.2.2 Vernetzung und Kooperation Seite 36

Inhaltsverzeichnis

- 4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption Seite 38
- 4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung Seite 40
- 4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor Seite 41
- 4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita Seite 43
- 4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung Seite 49
- 4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft Seite 51
- 4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern Seite 52
- 4.3.6 Kinderrechte Seite 53
- 4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien Seite 54
- 4.3.7.1 Ziele und Definitionen Seite 56
- 4.3.7.2 Beteiligung von Kindern Seite 56
- 4.3.7.3 Beteiligung von Eltern Seite 57
- 4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger Seite 58
- 4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum Seite 59

Inhaltsverzeichnis

- 4.3.8 Beschwerdemanagement
Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende Seite 61
- 4.3.8.1 Ziele und Definitionen Seite 63
- 4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren Seite 64
- 4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren? Seite 65
- 4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens Seite 66
- 4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern Seite 67
- 4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen Seite 68
- 5 Risiko- Gefährdungsanalyse Seite 71
- 5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.) Seite 72
- 5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.) Seite 73

Inhaltsverzeichnis

- 5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.) Seite 75
- 5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.) Seite 76
- 5.5 Externe Personen (PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.) Seite 77
- 6 **Intervenierender Kinderschutz** Seite 78
- 6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung Seite 79
- 6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht Seite 80
- 6.2 Prozessbeschreibung
– vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation Seite 81
- 6.2.1 Handlungs- Notfallplan Seite 82
- 6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen Seite 84
- 6.2.3 Sofortmaßnahmen Seite 86

Inhaltsverzeichnis

- 6.2.4 Einschaltung von Dritten Seite 87
- 6.2.5 Krisenintervention Seite 88
- 6.2.6 Meldepflicht Seite 89
- 6.2.7 Dokumentation Seite 90
- 6.2.8 Datenschutz Seite 91
- 6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation Seite 92
- 6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen Seite 93
- 6.2.11 Strafanzeige Seite 94
- 6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung Seite 95
- 6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind Seite 96
- 6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept Seite 97
- Selbstverpflichtungserklärung Seite 98
- Dokumentationsvorlagen Seite 99
- Literaturliste Seite 100

1. Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)

- Das **SGB VIII** regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (§ 6 Abs. 1 Satz 1 **SGB VIII**).
- Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche ist bereits seit 2005 im Rahmen des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich im SGB VIII verankert. 2012 wurde dieser Schutzauftrag über eine Anpassung des Bundeskinderschutzgesetzes besonders im institutionellen Rahmen hervorgehoben. Die letzte Anpassung in puncto Gewaltschutz in der Kinder- und Jugendhilfe haben im Jahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die damit einhergehende Novellierung des SGB VIII hervorgebracht. Mit dem KJSG sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nun auch verbindlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten.
- Der Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich auf verschiedene institutionelle Ebenen, z. B. persönliche Daten, Schutz der persönlichen Autonomie, Schutz vor körperlicher Unversehrtheit. Zu unterscheiden gilt im institutionellen Kontext die Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende und die durch andere Kinder oder Jugendliche.
- 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes:
- Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern¹. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind¹
- [BMFSFJ - Sozialgesetzbuch - Achstes Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe](#)
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Gesetzesinitiative im Jahr 2021

- Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:
- *"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt."*
- Im Frühjahr 2021 konnte im parlamentarischen Verfahren keine interfraktionelle Einigung über die Änderung erzielt werden. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.
- Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig
- Die VN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind. Das Kindeswohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden. Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der VN-Kinderrechtskonvention.
- Ein weiteres Kernprinzip der VN-Kinderrechtskonvention ist das subjektive Recht des Kindes auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung gemäß Artikel 12. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Rechte durch Erwachsene wahrgenommen werden - nicht nur im Alltag, sondern auch bei politischen Entscheidungen. Kinder sollten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt werden.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

- Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen

1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

- Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts/Stadtschulamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt/Stadtschulamt unterstützen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- Nach Information des Jugendamts/Stadtschulamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

Leitungen in Kindertagesstätten müssen im allgemeinen Sorge dafür tragen, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche u.a. Gewalt, Aggression, Überforderung sowie Verletzungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließen. Im Besonderen heißt das:

- Jeder Mitarbeiter sollte gesund und motiviert zur Arbeit kommen.
- Eine gewaltfreie Kommunikation und ein wertschätzender Umgang sollten selbstverständlich sein
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollten eine Selbstverständlichkeit sein
- Es sollte sich kein Mitarbeiter kontinuierlich überfordert fühlen, sei es durch Personalmangel, schlechte Stimmung im Team oder persönliche Probleme.
- Ein Beschwerdemanagement muss die Möglichkeit bieten, Probleme und Fehler zu identifizieren, Mitarbeiter zu stärken sowie lösungsorientiert im Sinne aller Beteiligten zu handeln.

1.4.1 Personalauswahl

Die Personalauswahl sowie die Personalentwicklung sind ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, Mitarbeiter einzustellen, die vertrauenswürdig sind und in der Lage sind, mit Schutzbefohlenen zu arbeiten. Die Leitung informiert bei Neueinstellung eines Mitarbeiters über Regeln, Vereinbarungen und Abläufe unserer Krabbelstube. Das Schutzkonzept und die Konzeption bieten Einsicht in unser Krabbelstubenalltag.

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

1.4.2 Einarbeitung

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters durch die Leitung. Dieser Prozess dient dazu, dem Mitarbeiter die notwendigen Informationen für seine neue Arbeitsstelle zu vermitteln.

- Konzeption der Dornbusch – Küken
- Gewaltschutzkonzept
- Dornbusch-Küken Abc
- Datenschutzverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Hygieneplan
- Schweigepflichtserklärung
- Verhaltenskodex (siehe Punkt 4.1.6)

1.4.3 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit fortlaufend zu überprüfen und zu optimieren, aktualisieren wir kontinuierlich unser Konzept, sowie das Schutzkonzept regelmäßig zu überdenken und seine Wirksamkeit zu überprüfen. Folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen finden für die pädagogische Fachkräften statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen
- Regelmäßige Supervision
- Trägertag
- Konzeptionstag
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Erste-Hilfe-Kurs (alle zwei Jahre)
- Fort/Weiterbildungsmöglichkeiten

2. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

- Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - im Oktober 2005 und mit der Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordert neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.
- Das hier vorliegende Schutzkonzept gilt für die Krabbelstube Dornbusch-Küken, Eschersheimer Landstr. 315 in 60320 Frankfurt am Main unter der Trägerschaft des Trägers 55 e.V.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.
- Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt.

2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der päd. Arbeit

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert darauf, dass die Bedürfnisse der Kinder respektvoll im Kita-Alltag berücksichtigt werden. Die Bedürfnisse der Kinder werden von pädagogischen Mitarbeiter*innen beobachtet und genauestens hinterfragt. Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen sind mit den altersentsprechenden Entwicklungsprozessen der Kinder vertraut. Ein wichtiger Aspekt ist die Auseinandersetzung der sexuellen Entwicklung von Kindern. Wir legen Wert auf eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit.

- Jeder Mensch hat das Recht auf Akzeptanz und Wertschätzung
- Wir richten uns an Kinder jeder Nationalität, deren familiärer Situation und Religion
- Unser Ziel ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang mit ihrer physischen und psychischen Integrität zu gewährleisten
- Es ist uns wichtig, eine optimistische Haltung zu pflegen und die Freude am Leben zu fördern
- Partizipation - Die Kinder werden im Krippenalltag in Entscheidungen miteinbezogen (Kinderrechte und Erfahrung mit Streitkultur)
- Wir sorgen dafür, dass die Kinder unter den vorgegebenen Bedingungen angemessen gefördert und begleitet werden
- Kompetente und engagierte pädagogische Fachkräfte
- U3-gerechtes Raumkonzept
- Vertrauensvoller, wertschätzender und Respektvoller Umgang miteinander (Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen und Leitung)
- Wir zeigen unsere Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln
- Ganzheitliche pädagogische Begleitung des Kindes
- Ko-Konstruktion im Sinne des hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- Bindung ist Voraussetzung für Bildung, diese wiederum „der Motor“ für Entwicklung.
- Stärkung der Basiskompetenzen des Kindes, der kindlichen Autonomie, der sozialen Mitverantwortung, der Resilienz (kompetenter Umgang mit Veränderung und Belastung)
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE): „gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Sie ermöglicht jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen“ (BNE-Portal Kampagne, Bundesministerium für Bildung und Forschung, S.1)

2.2 Rolle und Auftrag der Kinderrechtsbeauftragten im Kita-Team

Die Kinderrechtsbeauftragte muss dafür Sorge tragen, dass die Kinderrechte in der Einrichtung gewahrt werden und jeder Erzieher/in die Arbeit auf dieser Grundlage in die Praxis umzusetzen bemüht ist.

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK sind:

- das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3)
- das Recht auf Beteiligung

(aus: „Kinderrechte“, S.8ff, Frankfurter Kinderbüro 2017)

3. Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

- Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.
- Freiheitsentzug

Gefährdung:

- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung von 2008 – liegt vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

Mögliche Signale am Kind:

- Verändertes Verhalten vom Kind (z.B. erhöhtes Aggressionspotenzial, sich zurückzieht)
- Starke Müdigkeit und Schläfrigkeit vom Kind
- Vernachlässigung bei Hygiene, Mangel an Ernährung, Pflege und Kleidung
- Mangel an Gesundheitsfürsorge und unterlassen ärztlicher Behandlung
- Mangel an Schutz vor Risiken und Gefahren
- Mangel an Beaufsichtigung und Zuwendung
- Mündliche Mitteilung des Kindes an Bezugspersonen der Einrichtung oder andere Kinder
- Körperliche Merkmale wie z.B. blaue Flecken

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

- Verstöße reichen von Grenzverletzungen über Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch und anderen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt. Der Missbrauch kann dabei unterschiedliche Formen aufweisen, darunter fallen neben körperlichen Handlungen auch Zwang, Beleidigungen oder Stigmatisierungen. Gerade im Bereich der Grenzverletzungen handelt es sich oftmals nicht um vorsätzlichen Missbrauch, sondern um affektive Handlungen und Aussagen, häufig vor dem Hintergrund von Überlastungen seitens der Mitarbeitenden. Um unbeabsichtigtem grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen, braucht es Schulung und Sensibilität auf Seiten der Fachkräfte. Zudem können auch Mitarbeitende durch Kinder und Jugendliche Übergriffe erfahren und sollten für den Umgang mit sogenanntem herausforderndem Verhalten geschult sein, damit eine Kultur des sicheren Miteinanders in der Einrichtung gelebt wird.

3.2 Übergriffe

Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls:

- Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
- Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, unterlassen angemessener Erziehung

Vernachlässigung der geistigen Entwicklung:

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung

Quelle: Kanke, 2010

Sexuelle Misshandlung:

- Sexuelle Misshandlungen sind sexuelle Handlungen vor oder an Kindern:
 - Die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden
 - Denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann
 - Der Täter oder die Täterin nutzt die eigene Überlegenheit oder seine Macht – und Autoritätsposition aus um eigene Bedürfnisse zu Befriedigen

Quelle: Banke und Deegener, 1996

3.2 Übergriffe

Häusliche Gewalt:

- Das Miterleben des Kindes von physischer oder psychischer Gewalt innerhalb der Familie, zumeist unter den Eltern:
 - bei psychischer Gewalt zum Beispiel durch eine permanente Bedrohung des Partners, durch Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, das massive Ausüben von Druck
 - oder das Miterleben des Kindes von sexueller Gewalt unter den Partnern wie das Miterleben von Vergewaltigungen oder einer abwertenden sexualisierten Sprache einem Partner gegenüber.
 - Das Kind erlebt massive Angst in und vor den häuslichen Gewaltsituationen, wird ggfs. traumatisiert und entwickelt häufig Schuldgefühle, übernimmt Verantwortung für einen Elternteil, erlebt Ambivalenzen in den Gefühlen zu den Eltern...

Quelle: Alle, 2010

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung
- Erpressung
- Psychische und physische Gewalt
- Nahrungsentzug
- Freiheitsentzug
- Kindesentführung innerhalb der Familie

4. Präventiver Kinderschutz

- Der präventive Kinder- und Jugendschutz wird im § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Er besagt, dass jungen Menschen pädagogische Angebote gemacht werden sollen, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- Wir bieten für unsere Vorschulkinder einrichtungsübergreifend ein Training zum Thema präventiver Kinderschutz an.
- Ziel dieses Kurses ist es die Kinder dahingehend zu schulen, Gefahren zu erkennen, Gefahren zu vermeiden und sich im Zweifelsfall wehren zu können. Weiterhin stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstbehauptung im Vordergrund (www.id-gewaltpraevention.de)
- Weiterhin haben die Kinder die Möglichkeit jederzeit im Alltag ihre Bedürfnisse zu äußern, Beschwerden anzubringen und Verbesserungsvorschläge zu geben.

4.1 Personalmanagement und -entwicklung

- Für Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen ist es wichtig, stabile Beziehungen in der Kindertagesstätte zu erleben. Deshalb ist es dem Träger ein großes Anliegen, das Personal langfristig zu halten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Mitarbeiter eine Atmosphäre erleben, in der sie gerne arbeiten. Einige Mitarbeiterinnen sind schon viele Jahre beim Träger 55 beschäftigt und haben somit im besonderen Maße ihren Anteil an der stabilen Struktur der einzelnen Einrichtungen . Durch verschiedene Formen der Teamarbeit (Teamsitzungen, Supervision oder Konzeptionstage; Betriebsausflug) sowie individuell Fortbildungen der einzelnen Mitarbeiterinnen wird kontinuierlich an der Verbesserung der Zusammenarbeit des Teams und der Qualität der Arbeit in den Einrichtungen gearbeitet. Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn Mitarbeiterinnen sich weiter qualifizieren und so zu einer professionellen Betreuung der Kinder beitragen.

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Information und Sensibilisierung

Bereits im Vorstellungsgespräch sollte deutlich werden, welche große Bedeutung der Kinderschutz für die Einrichtung hat. Arbeitsrechtlich erlaubte und hilfreiche Fragen sind z. B. nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen, aber auch Fragen danach, wie die Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden.)

- Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Zu den erlaubten Fragen gehören auch die nach er folgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten gemäß § 72a SGB VIII. Die Bewerber*innen sollten darüber aufgeklärt werden, dass diese Auskunft in Deutschland an den zukünftigen Arbeitgeber*innen regulär über die Anforderung Kinderschutz in der Personalverantwortung 3 eines qualifizierten Führungszeugnisses erfolgt und Verurteilungen sowie laufende Ermittlungsverfahren in diesen Straftatbereichen eine Einstellung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulassen. Ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers besteht darüber hinaus an Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Art Gefährdungseinschätzung und vielleicht sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht involviert wurden. Auch nach solchen Vorfällen sollte gefragt werden. Zum Abschluss des Gespräches sollten die folgenden Dokumente besprochen und von der Fachkraft unterschrieben werden.

- Kinderschutz im Einrichtungsalltag

Nach der Einstellung sollte das Thema Prävention sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Einrichtungsalltag für alle Fachkräfte, z. B. in Teamsitzungen und Mitarbeiter*innen-Gesprächen regelmäßig Gegenstand bleiben sowie gezielt Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Auch hierbei sollte eine Sprachmittlung mitgedacht werden, damit der Schutzzweck solcher Gespräche und Qualifizierungsmaßnahmen Wirkung entfalten kann.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Der einrichtungsspezifische Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter*innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht schützt. (Ein solcher Kodex sollte ist gemeinsam in den Einrichtungen zu erarbeiten und von allen Mitarbeiter*innen zu unterschreiben).
- Eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter*innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird.
- Eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat

4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen

- Nach Durchsicht der Bewerbungen und in Rücksprache mit den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen werden die Bewerber*innen zu einem Bewerbungsgespräch mit der Geschäftsführerin und der stellvertretenden Geschäftsführerin eingeladen, sofern die fachliche Berufsqualifikation gegeben ist. Bei dem Gespräch werden die Vorstellungen des Bewerber*in und des Trägers besprochen. Der Träger vermittelt den Bewerber*in unsere trägerinternen Wertevorstellung und pädagogische Grundhaltung. Bei Interesse beiderseits, macht der Bewerber*in mit der jeweiligen Leitung ein Hospitationstermin aus.
- Nach dem Hospitationstermin wird ein erneutes Gespräch geführt. Sind sich beide Parteien einig wird ein Arbeitsvertrag erstellt.
- Als Teil des Bewerbungsgesprächs werden auch Fragen zum Thema Kinderschutz gestellt.

4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitsnehmers
- Tätigkeitsfeld
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Personalbogen
- Berufsbezeichnung / Qualifikation
- Einsatzort
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten.
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz DSGVO
- Stundenumfang
- Probezeit 6 Monate
- Urlaubsanspruch nach TVöD SuE
- Gehalt / Stufenfestsetzung nach TVöD SuE
- Führungszeugnis (alle 5 Jahre) §72 a SGB VIII
- Masernimpfung §20 IfSG „Masernschutzgesetz“
- Pfändungsabtretung
- Überstundenregelung
- Krankmeldung
- Konzept und Gewaltschutzkonzept sind Grundlage des Arbeitsvertrages

4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

- Führungszeugnis
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz
- Lebenslauf
- Personalbogen
- Praktikantenverträge
- Qualifizierte Mitarbeiter für die Praktikanten (Anleitungszertifikat)
- Anerkennung des Gewaltschutzkonzeptes

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

- Die Einarbeitung erfolgt durch die jeweilige Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Mitarbeiter*in.
- Regelmäßige Belehrungen finden in der Einrichtung durch die Leitung statt.
- Im Rahmen der Belehrungen wird auch der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel mit den Mitarbeiter*innen besprochen und durch eine Unterschrift verbindlich anerkannt.
- Die erstmalige Belehrung findet bei dem Gesundheitsamt statt.
- Feuerschutzübungen finden mit den Mitarbeiter*innen durch den Sicherheitsbeauftragten statt. Diese erfolgt halbjährlich.
- Jede Einrichtung hat ihren eigenen Sicherheitsbeauftragten. Dieser ist für die Sicherheitsvorkehrungen in den Einrichtungen verantwortlich.
- Einmal pro Jahr findet ein Mitarbeitergespräch statt, indem das vergangene Arbeitsjahr reflektiert wird. In den Zielvereinbarungen werden Fortbildungswünsche / Fortbildungsbedarf für das kommende Jahr formuliert.

4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- Der Träger hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Hier können sich die Mitarbeiter*innen anonym hinwenden, wenn es Probleme oder Anregungen gibt. Die Beschwerdestelle fungiert als Mediator zwischen Mitarbeiter*innen und Arbeitgeber (nicht hier?)
- Eine respektvolle und freundlichen Kommunikation miteinander wird von der Geschäftsstelle vorausgesetzt und regelmäßig in den Teamsitzungen der Einrichtungen diskutiert.
- Verbot von Diskriminierung
- Einhaltung der Menschenrechte
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten.
- Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit der Regeln und Gepflogenheiten unserer Einrichtungen. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Erzieher*innen und der Eltern. Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung.
- Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sollte selbstverständlich sein.
- Mitarbeiter sollten „Konflikte aushalten und austragen lernen und bereit sein, gemeinsame Lösungen zu finden, Nachsicht zu üben und die eigenen Fehler zuzugeben...Sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung der eigenen Person behaupten und anderen dagegen beistehen können“(BEP, S.81) d.h. es wird ein kompetenter und resilienter Umgang gefordert, Unterschiede sollten demnach nicht als bedrohlich, sondern als wertvoll wahrgenommen werden.
- Familien werden in ihrer Individualität akzeptiert und als Teil der Gruppe grundsätzlich gleich behandelt. Der tägliche Umgang wird deshalb mit professioneller Distanz gestaltet. Private Kontakte zu Eltern und Kindern sind nicht erlaubt. Private Kontakte, die bei Aufnahme eines Kindes zufällig schon bestanden, sind offenzulegen (Verpflichtung zur Transparenz). Entstehen private Kontakte bei Mitarbeitenden etwa durch die Betreuung eines eigenen Kindes beim Träger/in derselben Einrichtung, sind diese transparent zu machen.
- Die Aufnahme privater Arbeitsbeziehungen (Babysitting u.ä.) ist den Mitarbeiter*innen nicht gestattet.

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

- In Absprache mit den Leitungen und Mitarbeitern*innen finden sich die Supervisoren. Die Supervision findet in regelmäßigen Abständen in den Einrichtungen statt.
- Im Bedarfsfall wird auch eine Mediation hinzugezogen
- Wöchentliche Teamsitzungen
- Jeder Mitarbeiter*in kann Fortbildungen / Weiterbildungen besuchen
- Unbegrenzte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- BEP-Fortbildungen
- Beschwerdestelle beim Träger
- Externe Fachberatung in Bezug auf § 8a (Caritas, Beratungsstelle Metzlerstr., Lebenshilfe, Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Der Hof, Isef)
- Trägereigene Isef
- Jederzeit möglicher Austausch mit der Geschäftsführung, nicht nur über die Leitung sondern auch durch den jeweiligen Mitarbeiter*in
- Sicherheitsbeauftragtenschulung über die BGW

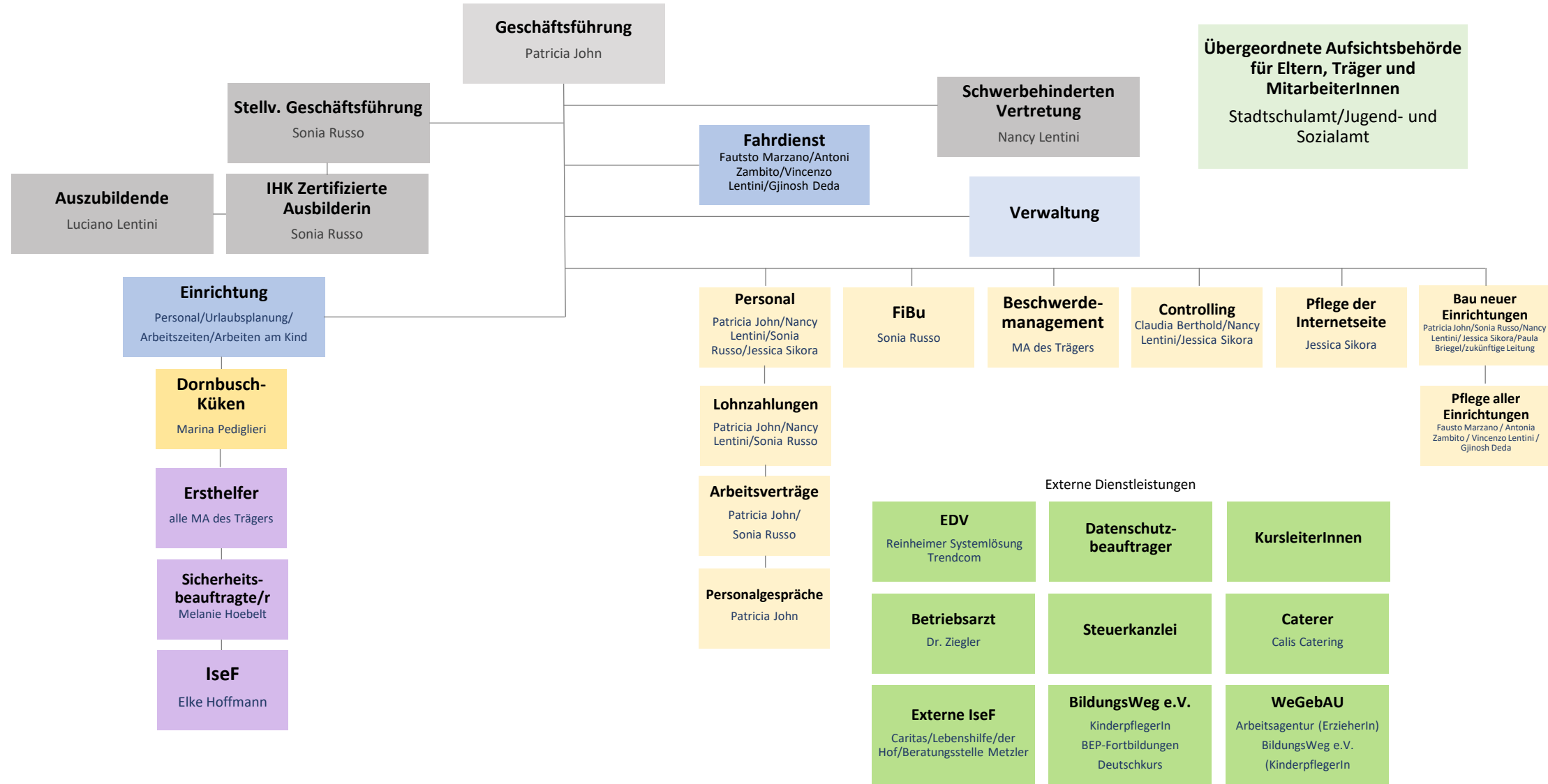
4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

- In den Teams wurden Verhaltensampeln im Rahmen der Teamsitzungen erarbeitet.
- Die Verhaltensampel dient dazu Mitarbeiter*innen für grenzüberschreitendes Verhalten zu sensibilisieren und im Zweifelsfall klar definieren zu können, wenn es sich um ein grenzwertiges Verhalten handelt.
- Die Verhaltensampel ist ein Hilfsinstrument in Bezug auf Meldungen nach §47 SGB VIII
- Für die Mitarbeiter*innen ist die Verhaltensampel verpflichtend.
- Sie ist Teil der Einarbeitung von neuen MitarbeiterInnen.

4.2 Organisationsentwicklung

- Die wichtigste Grundlage der Organisationsentwicklung ist die Implementierung klarer Strukturen.
- Jede/r Mitarbeiter*in hat eine bestimmte Rolle, die mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbunden ist
- Für den Gewaltschutz ist es wichtig, dass diese Strukturen transparent sind und alle Kinder und Erwachsenen wissen, an wen sie sich im Fall von Problemen oder Gefahrenlagen wenden können
- Bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung muss jeder Mitarbeitende Kenntnis von den Abläufen haben und wissen, wer zu informieren und welche Schritte in die Wege geleitet werden müssen

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen



4.2.2 Vernetzung und Kooperation

- Arbeitskreis Jugendzahnpflege für Frankfurt am Main, Gutleutstrasse 17a,
- Patenschaftszahnarzt Frau Dr. Angelika Frankenberger, Kennedyallee 70A in 60596 Frankfurt am Main
- Zoo Frankfurt
- Umliegende Spielplätze und Parks
- Stadtteilbibliothek Dornbusch
- Polizei/Polizeipräsidium

4.2.2 Vernetzung und Kooperation

- Die Einrichtungen arbeiten intensiv mit dem Träger zusammen. Bei Gefährdungseinschätzungen, Meldungen nach §8a und § 47 kooperieren die Einrichtungen mit dem Träger und der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt / bzw. Jugendamt)
- Es finden regelmäßige Leitungstreffen (1 Mal pro Monat) zwischen den einzelnen Einrichtungen und dem Träger statt. Ziel dieser Treffen ist ein transparenter Austausch zu aktuellen Themen und Fragen.
- Im Bedarfsfall kontaktieren die Einrichtungen zusätzlich das Jugendamt und nehmen dort Beratungsangebote wahr.
- Das „child-hood house“ Frankfurt ist als zentrale Einrichtung des Kinderschutzes eine wichtiger Kooperationspartner, der bei Fragen rund um den Kinderschutz der Kita und den Familien Unterstützung bieten kann.
- Jedes Jahr findet ein einrichtungsübergreifender Trägertag mit allen Mitarbeitern statt. An diesem Tag erfolgt zu bestimmten Themen ein Austausch und eine Reflexion. Themen der vergangenen Jahre waren: z.B. Inklusion, Partizipation, Kommunikation. Die Ergebnisse der Trägertage werden in den Konzepten verschriftlicht.

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept - Einrichtungskonzeption

- Jedes Kind hat einen Anspruch auf angemessene Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Der Besuch einer Kindertagesstätte und später der Schule gehören dazu, unabhängig vom kulturellen oder sozioökonomischen Hintergrund. Heute aufwachsende Kinder erleben – insbesondere in einer Stadt wie Frankfurt – vielfältige Lebensformen und Menschen mit sehr unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund (vgl. Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 48/49). Kinder sind in ihrer natürlichen Neugier noch wenig von Vorurteilen belastet und offen für die verschiedenen Sprachen und auch Lebenswelten ihrer Umgebung. Bei den Dornbusch-Küken haben ca. 50% der Kinder einen Migrationshintergrund, d.h. sie selbst bzw. die Familie kommt aus einem anderen Land.
- Die Förderung interkultureller Kompetenz ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen. Der vorurteilsbewusste Umgang mit gewohnten kulturellen Mustern und die neugierige Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Religionen und Sprachen sind eine Grundlage unserer Pädagogik. Durch das bilinguale Konzept beschäftigen wir uns intensiv mit einer anderen Sprache und darüber hinaus mit den vielen verschiedenen Kulturen der Kinder und ihrer Familien sowie auch der Mitarbeiterinnen.
- Jedes Kind entwickelt sich zudem individuell verschieden und in der Regel gibt es auch bei Kindern gleichen Alters einen unterschiedlichen Stand in den verschiedenen Entwicklungsbereichen (siehe Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 52).

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept - Einrichtungskonzeption

- Bei Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sollte geprüft werden, ob eine Förderung über die Kindertagesstätte hinaus nötig ist. Dies ist sowohl bei grundsätzlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Fall wie auch bei starken Entwicklungsverzögerungen in bestimmten Bereichen. Gerne unterstützen wir Eltern, die die Hilfe von Frühförderstellen, Experten wie Logopäden oder Ergotherapeuten sowie dem Jugendamt in Anspruch nehmen wollen. Je früher ein Förderbedarf festgestellt wird, umso schneller und langfristiger kann eine angemessene Hilfe in die Wege geleitet werden. Auch eine individuelle Hochbegabung kann eine besondere Förderung erforderlich machen.
- Inklusion bedeutet für uns, dass alle Kinder in ihrer Einzigartigkeit gesehen werden und insbesondere Kinder, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen, sondern wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen können. Im Rahmen unserer organisatorischen und personellen Möglichkeiten werden Kinder bei uns inklusiv betreut.
- Kinder in ihrer Verschiedenheit wahrzunehmen und sensibel mit den soziokulturellen sowie individuellen Unterschieden der Kinder und ihrer Familien umzugehen, ist uns ein wichtiges Anliegen (vgl. Wagner, Petra: Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. S. 43ff 1. Aufl.2014).

Quelle: <https://www.lebenshilfe-ffm.de/files/bilder/Informationen%20LH/Sexualp%C3%A4dagogisches%20Konzept%202019%20web.pdf>

4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung

Ein gezielter Reflexionsprozess im Team kann dazu beitragen, dass pädagogische Fachkräfte sensibilisiert werden für kindeswohlgefährdende Situationen und angemessene Handlungsweisen. Durch den Austausch von Erfahrungen und Perspektiven können die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam reflektieren und ihr Bewusstsein für potenzielle Risiken schärfen.

Dies kann dazu beitragen, dass sie besser in der Lage sind, angemessen auf solche Situationen zu reagieren und das Wohl der Kinder zu schützen.

Es ist wichtig, relevante Aspekte aus der eigenen Lebenserfahrung und dem beruflichen Werdegang zu berücksichtigen. Diese Aspekte umfassen die Einstellung gegenüber Kindern und Eltern, die persönliche Herangehensweise an Nähe und Distanz, den Umgang mit Ärger, Wut und Überlastung sowie Teamabläufe und -kultur innerhalb unserer Einrichtung. In den regelmäßig stattfindenden Supervisionen reflektieren die pädagogischen Mitarbeiter*innen ihre eigenen Handlungsweisen im pädagogischen Alltag. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen erfordert ein offenes, aber grenzwahrendes und unterstützendes Klima im Team.

Mögliche Handlungsmöglichkeiten für den Mitarbeiter:

- Supervision
- In stressigen/überfordernden Alltagssituationen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit den Raum zu verlassen (in Absprache mit Gruppenkollegen)
- Zeitnah ein Gespräch mit der Leitung evtl. mit dem Träger
- Fort/Weiterbildungsmöglichkeiten

4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

- Im Alter von 1-3 Jahren machen Kinder viele wichtige Entwicklungsschritte. Sie lernen Sprechen, Laufen, sie erlangen Kontrolle über ihren Körper, sie erleben sich selbst als Individuum und entwickeln ein Selbstkonzept.
- Wenn Kinder mit etwa 24 Monaten in der Lage sind, die Schließmuskeln zu kontrollieren, entwickeln die Kinder je nach persönlichem Entwicklungsstand Interesse daran, auf die Toilette zu gehen. Diesen Prozess sollten die Erzieher*innen in enger Abstimmung mit den Eltern begleiten, aber nicht forcieren. Viele Kinder zeigen zwar Interesse, wollen aber auf ihre Windel noch nicht verzichten. Dieser wichtige Schritt zur Autonomie des einzelnen Kindes ist nicht automatisch mit dem Übergang in den Kindergarten abgeschlossen, sondern hängt von der individuellen Entwicklung des einzelnen Kindes ab.
- Die Kinder beginnen ab dem 2. Lebensjahr verstärkt, ihre sexuelle Identität zu erkunden und sich selbst nach ihrem biologischen Geschlecht zu definieren. Dazu gehört auch die intensive Beschäftigung mit dem eigenen Körper. Die Eltern, aber auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen, sind hierbei Rollen-Vorbild. Schon kleine Kinder unter 2 Jahren lernen die Gemeinsamkeiten des eigenen Geschlechts in Abgrenzung zum jeweils anderen zu unterscheiden. Dafür ist es wichtig, dass diese Unterschiede und Gemeinsamkeiten von den Erwachsenen verbalisiert werden, denn nur so können die Kinder später ihre Fragen auch in Worte fassen. So ist für uns die Benennung der sekundären Geschlechtsmerkmale schon bei den 1-3jährigen oder die altersgemäße Beantwortung von Fragen ein wichtiges Anliegen, um der Tabuisierung von Sexualität entgegenzuwirken und eine gesunde Entwicklung des einzelnen Kindes als Junge oder Mädchen zu unterstützen.
- Traditionell waren Heranwachsende auf klar definierte Geschlechterrollen fixiert. Inzwischen haben sich die starren Geschlechtsbilder immer weiter gelöst.

4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

- Wir unterstützen daher LGBTQ.
- Im Kindergartenalter haben Kinder in der Regel ihren Körper schon für sich entdeckt und wichtige Begriffe wie „Arme, Beine, Po“ gelernt. Die Selbständigkeit wächst und damit auch das Selbstbewusstsein. Eigene Freundschaften entstehen, die sehr eng sein können, so dass nur noch die beste Freundin oder der beste Freund wichtig ist (vgl. BZGA: Liebevoll begleiten. 2013).
- Viele Kinder sind mit Eintritt in den Kindergarten bereits sauber, brauchen aber noch Hilfe, wenn sie zur Toilette gehen oder die Hände waschen. Einige Kinder tragen zunächst noch Windeln, schaffen den Schritt zum Trocken werden in der Regel aber innerhalb der ersten 6 Monate im Kindergarten. Angespornt durch das Vorbild der anderen Kinder ist dieser Entwicklungsschritt normalerweise schnell abgeschlossen. Sind einzelne Kinder noch nicht in dieser Autonomiephase, ist es wichtig, diese Kinder nicht zu drängen, sondern ihnen ihr eigenes Tempo zuzugestehen.

Im Kindergarten zeigen die älteren Kinder verstärkt geschlechtstypisches Verhalten, wobei sie sich an den anderen Kindern orientieren und geschlechts-untypisches Verhalten untereinander stark sanktionieren. Das Interesse an der eigenen Sexualität nimmt zu. In der pädagogischen Arbeit ist es uns besonders wichtig, das Thema Sexualität nicht zu tabuisieren. Die Erzieherinnen greifen die Themen der Kinder auf (z. B. der Körper, Junge und Mädchen, Woher kommen die Babys) und versuchen Fragen altersgerecht zu beantworten. Die Kinder erkunden im Kindergartenalter nicht nur den eigenen Körper, sondern interessieren sich auch für den Körper ihrer Freunde. Dabei ist es für die Erzieherinnen in erster Linie wichtig, diese Erkundungen („Doktorspiele“) zuzulassen, aber auch darauf zu achten, dass kein Kind zu etwas gedrängt wird. Die Intimsphäre des einzelnen Kindes ist unbedingt zu schützen.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

- Beim sexualpädagogischen Konzept stehen folgende Themenbereiche im Vordergrund:
- Die Entwicklung eines positiven Körperschemas
- Das Erlernen von Basiswissen über den eigenen Körper
- die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls
- die differenzierte Wahrnehmung von Gefühlen
- Das Erlernen sozialer Regeln
- (Bei der Umsetzung sollen folgende Zielbereiche verfolgt werden_
 - emotionale Wahrnehmungsfähigkeit und Gefühle ausdrücken
 - körperliche Wahrnehmungsfähigkeit und positives Körpergefühl
 - Über Geschlechtsunterschiede, Körperfunktionen, Fortpflanzung altersgemäß informieren
 - über Sexualität Kind angemessen / altersentsprechend sprechen
 - respektvollen Umgang mit dem Körper erlernen
 - Grenzüberschreitungen, Verletzungen und Gewalt zurückweisen können
 - sexuellen Ausdrucksformen von Kindern Raum geben
 - Neugierverhalten und Wissbegierde akzeptieren und im angemessenen Rahmen unterstützen)

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept der Dornbusch-Küken ist ein wesentlicher Bestandteil eines ganzheitlichen Kinderschutzes. Dieses Konzept beschreibt die Herangehensweisen der pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung und Förderung der Gefühle, des Körpers und der Beziehungen zwischen den Kindern.

Dabei liegt der Fokus vor allem darauf, Wissen über den eigenen Körper, die Vielfalt der Geschlechter sowie über die emotionale und körperliche Entwicklung zu vermitteln. Außerdem unterstützen wir die Kinder dabei, ihre eigene Sexualität zu entdecken und anzuerkennen, was ein integraler Bestandteil der kindlichen Entwicklung ist. Dabei vermitteln wir Respekt, Toleranz sowie situative Vertraulichkeit und Offenheit dafür.

- **Definition kindliche Sexualität:**

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität von Erwachsenen, bei der der Fokus hauptsächlich die Reize der Genitalien ausgerichtet ist. Säuglinge und Kleinkinder erleben Sexualität mit allen Sinnen und einem instinktiven sowie spontanen Verlangen nach körperlichem Wohlbefinden. Für Kinder bedeutet sexuelle Entwicklung, angenehme Empfindungen zu erleben, während sie ihre Zuneigung nicht unbedingt gegenüber anderen ausdrücken. Ihr sexuelles Verhalten ist daher stark auf sich selbst bezogen. Sexualität ist keine moralisch verwerfliche, anstößige oder problematische Angelegenheit, sondern ein natürlicher Bestandteil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

Aufklärung über den Körper

Es ist entscheidend, dass Kinder über ihren Körper Bescheid wissen und die korrekten Bezeichnungen für all ihre Körperteile kennen. Die Sprache spielt eine wesentliche Rolle im Schutz vor sexualisierter Gewalt. Indem Dinge beim Namen genannt werden können, existieren sie und Kinder sind in der Lage, eventuelle Grenzverletzungen zu kommunizieren. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Kinder von Beginn an die richtigen Körperbezeichnungen erlernen.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Wir verwenden keine Kosenamen und geben sämtlichen Körperteilen mit ihren richtigen Namen an. Wir haben uns im Team für eine „einheitliche Sprache“ entschieden, die es uns ermöglicht, Geschlechtsorgane mit Fachbegriffen zu benennen. Hierzu zählen die richtigen Namen für die primären Geschlechtsorgane (Penis, Vulva) von Männern und Frauen.

Geschlechtsspezifische Rollenzuschreibung

Um auch im Alltag Vielfalt zu leben, ohne sich direkt auf sexuelle Vielfalt zu beziehen, führen wir in der Krippe ganz offene, kindliche Gespräche ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen. Alle Kinder erhalten Verkleidungen sowie dieselben Spielsachen.

Gefühle

Kinder müssen in der Lage sein, Gefühle zu identifizieren und zu bezeichnen und sich bewusst sein, dass sie ihrem Gefühl stets vertrauen können. Dazu zählt auch, die Emotionen unserer Kinder ernst zu nehmen und sie in ihren Emotionen zu unterstützen, unabhängig davon, ob sie traurig, glücklich oder wütend sind. Weil jedes Gefühl richtig ist und wichtig ist. Zur Erkennung, Benennung und möglicherweise Regulierung von Emotionen ist es zunächst notwendig sie zu erfassen. Dies ist möglich, entweder auf spielerische Weise oder durch das Vorleben im Alltag. Einige Bilderbücher behandeln die Thematik der Emotionen. Wir unterstützen Gefühle auf sprachliche, visuelle Weise (z. B. Spiegel in den Gruppen und im Flur) oder indem wir Situationen innerhalb einer Gruppe thematisieren (wie z. B. im Morgenkreis durch Lieder) Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn die Kinder Gefühle und Emotionen zulassen und zeigen. Sie dürfen bei uns weinen und werden auch getröstet, wenn sie es möchten. Sie haben den Raum sich mit anderen Kindern zu streiten, aber auch gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die für alle Beteiligten akzeptabel ist. Sie haben die Möglichkeit, ihre Gefühle und ihre Wirkung auf andere zu testen.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Nähe und Distanz

In der Anfangsphase brauchen die Kinder in der Krippe von den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe viel Nähe. Jeder Angestellte wird aufgefordert, diese Nähe bis zu einem für alle Seiten ausreichenden Maße zu pflegen. Natürlich erhalten die Kinder von der pädagogischen Fachkraft die körperliche Nähe, die sie brauchen, um sich geborgen zu fühlen, sowie die haltende Hand, um ihnen ein Gefühl von Sicherheit zu verschaffen. Wenn jedoch Grenzen überschritten werden und die Privatsphäre beider Parteien nicht respektiert wird, werden deutliche Grenzen festgelegt und alle (pädagogische Hilfskräfte und Fachkräfte, Eltern und Kinder) werden aufgefordert, Grenzverletzungen zu melden und anzusprechen. Es ist uns wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass es nicht in Ordnung ist, den Körper des anderen ohne Zustimmung zu berühren und es bestimmte Bereiche gibt, die nicht ohne Einwilligung des anderen berührt werden dürfen. Uns ist eine professionelle Distanz gegenüber den Eltern wichtig, um Themen objektiv ansprechen zu können. Viele Regeln bezüglich Nähe und Distanz sind individuell und variieren je nach Kind und Erwachsenen. In unserer Krabbelstube haben wir einige Regeln zum Thema Nähe und Distanz:

- Die Kinder werden mit ihren Vornamen (Rufnamen) angesprochen und nicht mit einem Kosenamen (z.B. Schätzchen).
- Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet Verwandtschaftsverhältnisse, sowie private Kontakte und Beziehungen zu Kindern/Familien im Team offenzulegen
- Mitarbeiter*innen machen den Kindern keine Geschenke. Die Kinder bekommen zu ihrem Geburtstag ein Geschenk von der Einrichtung.
- Eine angemessene Kleidung ist während der Arbeit zu berücksichtigen
- Der Arbeitsplatz ist nicht dazu da, um persönliche Probleme und Befindlichkeiten zu lösen. Und diese sollten auch nicht im Beisein der Kinder besprochen werden.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Intimsphäre

Badespaß im Sommer

Für den Badespaß und die Matschparty in unserem Kindergarten ist die Verwendung von Schwimmwindeln vorgesehen. An sonnigen Tagen sollten die Kinder morgens vor dem Kita-Besuch am gesamten Körper (Gesicht, Arme, Beine, Rücken usw.) eingecremt sein. Wir übernehmen dann die nachfolgende Creme-Anwendung mit Handschuhen.

Pflegesituation

Selbstverständlich werden Kinder, die Windeln tragen oder Hilfe beim Toilettengang benötigen, beim Säubern in ihrem Intimbereich berührt. Die pädagogischen Fachkräfte tragen dabei immer Einmalhandschuhe und fragen das Kind zudem, ob sie beim Wickeln oder beim Abputzen behilflich sein dürfen. Wenn sich das Kind gegen eine pädagogische Fachkraft entscheidet, ist das in Ordnung. Je nach Möglichkeit ist die "Wunsch"-Fachkraft zur Stelle. Wenn das aus personellen Gründen nicht möglich ist, wird dem Kind die Situation erklärt und eine andere Lösung gesucht. Dabei hat der Gesundheitsschutz Vorrang (nicht zu wickeln ist keine Lösung). Erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase wickeln neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen, die Kinder. Ausnahmsweise kann hier davon abgewichen, wenn ein Kind das ausdrücklich wünscht. Kurzzeit- und Kurzzeitpraktikanten sind vom Wickeldienst ausgenommen.

Schlafsituation

In unserer Kita hat jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz(Decke, Kissen, Schnuller, Kuscheltier/Tuch). Die Kinder sind Temperatur abhängig bekleidet aber niemals unbekleidet. Sofern dies gewünscht wird, setzen wir uns bei Bedarf zu einem Kind, jedoch nicht auf die Matratze des Kindes. Dabei waren wir selbstverständlich das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Erkunden des Körpers

Kinder und Säuglinge erkunden die Welt mit ihren ganzen Sinnen. Kinder bemerken durch das Erforschen ihres eigenen Körpers, dass Berührungen an manchen Körperstellen besonders angenehm sind und dass sich das Gefühl verstärken kann, wenn man sich dort öfter berührt oder stimuliert. Manche Kinder berühren sich häufig, andere nur selten, andere überhaupt nicht. Es ist wichtig, dass Kinder lernen, respektvoll mit dem Thema umzugehen und verstehen, dass Intimität einen geschützten Raum erfordert. Nicht jeder Ort oder Zeitpunkt ist für eine Stimulation geeignet. Die Privatsphäre und Intimsphäre des Kindes müssen respektiert werden. Kinder dürfen sich selbst berühren und erkunden, solange sie sich dabei wohl fühlen. Dies wird in einem geschützten Raum ermöglicht, wobei darauf geachtet wird, dass die Kinder keine Gegenstände einführen, andere nicht stören oder sich nicht überfordern.

Elternarbeit

Eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um den Kinderschutz geht. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist für unsere Einrichtung selbstverständlich. Wir pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern, beispielsweise in Form von Tür-und-Angel-Gesprächen, Elterngesprächen/Entwicklungsgesprächen und Elternabenden. Dadurch können wir eine gute und vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufrechterhalten. Insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen ist ein solcher Austausch von großer Bedeutung. Bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern so zeitig wie möglich angestrebt, um den Schutzauftrag zu erfüllen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beteiligung der Eltern und/oder der Kinder wird den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Wir betrachten alle Eltern als Partner im Haus. Die Eingewöhnungszeit, angelehnt an das "Berliner Eingewöhnungsmodell", gibt den Eltern die Möglichkeit, sich mit unserer Arbeit und unseren Handlungen vertraut zu machen. Die Mitwirkung im Elternbeirat bietet den Eltern die Chance, sich aktiv einzubringen und mit der Leitung, dem Träger sowie anderen Eltern auszutauschen. Wir informieren die Eltern umgehend, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist dies nicht erforderlich. Auch von Elternseite werden uns Informationen übermittelt, durch die wir auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden. Sollte eine nicht angekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen wollen, ist hierzu die Erlaubnis der Eltern erforderlich, sowie ein gültiger Lichtbildausweis.

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Bild vom Kind

- Unser Bild vom Kind ist geprägt durch das Bild vom „kompetenter Säugling“ (vgl. BEP 2019, S. 20-23), das bedeutet das Kind ist von Beginn auf den Dialog und die Interaktion mit den Erwachsenen und seiner Umwelt vorbereitet. Kinder sind in der Lage ihre Bildungsprozesse von Beginn an aktiv mitzugestalten.
- Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Haltung stellt hierbei die Ko-Konstruktion dar, die Art und Weise wie Kinder im Dialog mit ihrer Umwelt und den Erwachsenen lernen.
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe. Unsere Haltung ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und einem achtsamen Umgang

Gleichheit und Vielfalt:

- Bereits im Eingangsbereich unserer Einrichtungen wird die Vielfalt der Kindereinrichtung durch ein Begrüßungsplakat in mehreren Sprachen und Fotos der Kinder deutlich.
- Wir sprechen mit den Kindern nicht nur über Gemeinsamkeiten, sondern auch über Vielfalt und Verschiedenheit und vermitteln den Kindern im Alltag, dass Unterschiede das Leben bereichern. Bei unseren Bücherauswahl und Spieleauswahlen achten wir auch darauf, dass die soziale Vielfalt zum Ausdruck kommt und wertgeschätzt wird.

Balance zwischen Individuum und der Gruppe:

- Wir bringen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in Erfahrung und beziehen sie grundsätzlich in Entscheidungen ein. Gleichzeitig vermitteln wir allen Kindern, dass es im Rahmen des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft unterschiedliche Regelungen geben kann, die durch die jeweiligen unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder begründet sind (Z.B. Wahl der Essenszeiten, Abholzeiten usw.).
- Es gibt einen Geburtstagskalender in jeder Gruppe, die den besonderen Tag jedes Kindes zeigt.

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

- Gesundheitsförderung
- Gesundheitsförderung besteht aus unserer Sicht aus vielen Aspekten, die zusammen genommen dazu führen, dass sich das einzelne Kind wohlfühlt und ein positives Selbstkonzept entwickelt. Das wichtigste Ziel ist, dass das einzelne Kind selber lernt, was ihm gut tut und mit welchen Ressourcen es das eigene Wohlbefinden verbessern kann. So ist zum Beispiel die Erfahrung für ein Kindergartenkind, dass Ausruhen in der Traumstunde neue Kraft zum Spielen geben kann wichtig, um ein Gefühl für die eigenen Grenzen zu bekommen.
- Genauso sind Bewegung, ausgewogenes Essen und Trinken sowie die Beziehungen zu Freunden und Erzieherinnen in der Kindertagesstätte Faktoren für die gesunde Entwicklung von Kindern in Krabbelgruppe, Kindergarten oder Hort.
- Alle Kinder bekommen regelmäßig Essen und Trinken angeboten. Das abwechslungsreiche Mittagessen wird von einem Caterer geliefert. Zum Frühstück und Obstsnack gibt es ein Buffet mit Brot, Wurst, Käse und wechselnden Angeboten (Obst, Gemüse und am Nachmittag auch mal Quark oder Cornflakes).
- Wir beteiligen uns in Zusammenarbeit mit dem jugendzahnärztlichen Dienst und einem Patenschafts-Zahnarzt am „zuckerfreien Vormittag“. Nach dem Essen üben alle Kinder das Zähneputzen in ihren jeweiligen Gruppen.
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Wir haben den Eltern gegenüber, eine offene und transparente Haltung.

. Durch die Gestaltung von Familienwänden in den Einrichtungen machen wir deutlich, dass nicht nur Kinder, sondern auch Eltern einen besonderen Stellenwert in der Kita haben.

Wir sehen Eltern als „Experten ihrer Kinder“ (vgl.: BEP 2019; S. 108). Diese Haltung ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Eltern können sich nach Absprache jederzeit mit eigenen Aktivitäten und Ideen in den Kitaalltag einbringen, sei es durch spannende berufliche Aspekte (Tierarzt...) oder motorische Aktionen (slackline im Park)

Durch gemeinsame Feste (Sommerfest, St. Martin, Osterfeuer, Weihnachtsfeier) wird zusätzlich ein vertrauter Umgang zwischen Eltern, Kindern und Erziehern geschaffen

4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft

- Im pädagogischen Alltag ist es immer wieder von Bedeutung, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren. Die Bereitschaft dazu sollte jede*r Mitarbeiter*in mitbringen.
- Neben der Selbstreflexion spielt auch die Reflexion im Team eine wichtige Rolle, wenn es darum geht gemeinsame Ziele zu setzen oder zu bearbeiten. Die kann in den verschiedenen Teamsitzungen oder Supervisionen erfolgen.
- Angestrebt wird eine offene Fehlerkultur – eine Atmosphäre und Zusammenarbeit im Team, in der man Fehler offen ansprechen und bearbeiten kann.

In diesem Sinne gibt Verhaltensweisen unter den Erzieherinnen, die pädagogisch kritisch zu bewerten bzw. für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich sind. Diese können im Alltagsstress passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Hier sind folgende Fragen für die Selbstreflexion erforderlich: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?; Wo sind meine eigenen Grenzen? Durch kollegiale Beratung bzw. Gespräche mit vertrauten Personen müssen diese Fragen erörtert und lösungsorientiert bearbeitet werden.

Eine kompetente Fachkraft sollte eine Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) erfahren, d.h. eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Sie ermöglicht jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen. (aus: Nationaler Aktionsplan: BNE)

4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

- Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen unseren Fachkräften und den Eltern ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir sehen unsere Arbeit als Unterstützung für die Eltern, ihren Kindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen und die kindlichen Kompetenzen zu stärken. „Bildung und Erziehung beginnen in der Familie. Sie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ (Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 35).
- Voraussetzung für eine gute Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen im Interesse des Kindes.
- Grundsätzlich werden alle Eltern über die pädagogischen Ansätze, den Tagesablauf in der Einrichtung sowie aktuelle Unternehmungen informiert. Hierfür nutzen wir das Internet, Aushänge, Elternabende und Elterngespräche.
- Insbesondere in den regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen tauschen sich Erzieherinnen und Eltern über die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes aus und legen gemeinsame Erziehungsziele fest. Für unsere Arbeit ist es sehr wichtig, dass Eltern z.B. Förderangebote des pädagogischen Personals aufgreifen und auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes gezielt eingehen.
- Die Erzieherinnen sehen sich hierbei als Fachkräfte, die unterstützen und beraten können und bei Problemen und gegebenenfalls an andere Stellen vermitteln.

4.3.6 Kinderrechte

Im Jahr 1989 wurden die Rechte der Kinder von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention symbolisiert die Achtung und Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern weltweit. Keinem Kind dürfen diese Rechte vorenthalten werden, da Kinderrechte als Menschenrechte gelten. Jedes Kind hat gemäß der UN- Kinderrechtskonvention das Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge (Recht auf eine Familie, ein sicheres Zuhause)
- Partizipation
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Recht auf Gesundheit
- Freie Meinungsäußerung
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- Recht auf Betreuung bei Behinderung

4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung.
- Kinder haben ein Recht auf Partizipation
- Partizipation ist ein wesentlicher Teil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit (vgl. BEP; 2019; S. 106-107)
- Um Partizipation im Alltag umzusetzen, bedarf es partizipativer Strukturen. Diese werden in Bezug auf alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen) prozesshaft überprüft und angepasst.
- „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>)

4.3.7.1 Ziele und Definitionen

- Partizipation im Kita-Alltag hat folgende Zielsetzungen:
- Autonomieerleben und Selbstwirksamkeit fördern
- Erwerb von demokratischen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Förderung der Aushandlung von Kompromissen
- Die eigenen Wünsche und Bedürfnisse erkennen lernen und mitteilen können

4.3.7.2 Beteiligung von Kindern

- Kinder haben ein Recht auf Beteiligung in ihren Lebenswelten. In der Kindertagesstätte sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an der Gestaltung des Alltags zu beteiligen (vgl. Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S. 64ff). Die Partizipation findet seine strukturelle Verankerung in den verschiedenen Formen des Austauschs von Kindern und Erwachsenen bzw. der Kinder untereinander: Morgenkreis und Besprechungskreis sowie auch in verbaler und nonverbaler Kommunikation untereinander oder mit den Erwachsenen. Die Kinder haben viele Möglichkeiten der Teilhabe und nutzen sie auch, wenn sie wissen, dass sie ein Mitspracherecht haben und zwischen welchen Alternativen sie wählen können. Im Dialog zwischen allen Kindern und Erwachsenen (Ko-Konstruktion) werden Wünsche gesammelt, Möglichkeiten durchgespielt, Kompromisse gefunden und Entscheidungen getroffen.
- In der Krabbelgruppe müssen insbesondere den jüngeren Kindern zwischen 1 und 2 Jahren Möglichkeiten der Mitbestimmung geboten werden, die sie nicht überfordern. Sie müssen ihre Wünsche durch Körpersprache auch nonverbal bzw. je nach Entwicklungsstand durch einfache Ja/Nein-Antworten ausdrücken können. Wenn möglich, sollten die Kinder etwa wählen können, wer sie wickelt oder neben wem sie sitzen wollen. Auch wenn kleine Kinder noch nicht sprechen können, sind sie normalerweise in der Lage durch Gestik oder Mimik ihre Wünsche zu äußern.
- Die Kindergartenkinder wünschen sich zum Beispiel ihre Monatsthemen und stimmen in der Gruppe über die Vorschläge ab. Sie schlagen Ausflugsziele vor und wünschen sich täglich kleine Dinge, etwa was für ein Lied im Kreis gesungen werden soll oder neben wem sie sitzen möchten. Die Kinder wünschen sich auch bestimmte Angebote oder ein Lieblingsgericht für das Mittagessen. Nicht immer können alle Wünsche erfüllt werden und nicht jedes Kind kommt immer dran, aber für die Kinder ist es wichtig, ernst genommen und gehört zu werden. Eine Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Vorschlägen sollte von den Erwachsenen immer erklärt und begründet werden.
- Die Hortkinder führen in regelmäßigen Abständen (alle 2-3 Monate) eigenständig ein Kinderparlament durch. Hierbei werden Regeln geklärt, Probleme besprochen und Wünsche und Vorschläge gesammelt (etwa für das Ferienprogramm), die dann an die Erwachsenen weitergeleitet werden. Anregungen und Kritik können schon zuvor von den Kindern in schriftlicher Form in den Hortbriefkasten eingeworfen werden oder beim Parlament selbst vorgetragen werden.
- Nur durch Partizipation lernen die Kinder die Fähigkeit zu demokratischer Teilhabe, sie lernen soziale Kompetenz und auch, dass von ihnen getroffene Entscheidungen Konsequenzen haben, für die sie Verantwortung übernehmen müssen (siehe Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S.88). Durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit steigen Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit der Kinder, auch kommunikative Fähigkeiten werden geschult.

4.3.7.3 Beteiligung von Eltern

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern beginnt bereits beim ersten Kontakt und dauert die gesamte Zeit bis zum Verlassen der Kita. Es gibt unterschiedliche Bereiche und Formen der Elternbeteiligung
- Einmal im Jahr wird in jeder Einrichtung ein Elternbeirat von den Eltern gewählt. In der Regel setzt sich der Elternbeirat aus 2 Personen pro Altersgruppe zusammen
- Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Die Eltern werden ermutigt, Wünsche, Fragen und Kritik zu äußern. Hierbei dient der Elternbeirat als Vermittler und Moderator zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Trägervertretern und Eltern.
- Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- Neben der regelmäßigen Kommunikation mit den Eltern durch Tür und Angelgespräche und E-Mails finden die Eltern in der Nähe vom Eingang jeder Gruppe aktuelle Informationen und Broschüren.
- Es finden regelmäßig Elterngespräche zur Entwicklungsverlauf der Kinder und Elternabende statt.
- Der Elternbeirat organisiert mithilfe der Eltern Feste.

4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung. Sie ist der Schlüssel zur Selbstorganisation.
- Mitarbeiterpartizipation ist die Teilhabe, Teilnahme und Beteiligung unseren Mitarbeiter*innen und zwar sowohl strategisch als auch operativ.
- Unter Partizipation verstehen wir die Beteiligung von Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Partizipation generiert Wissen und motiviert die Beteiligten, die gemeinsam erarbeiteten und getragenen Lösungen auch umzusetzen.
- Regelmäßige Leiter*innentreffen mit den Trägervetretern, bei den relevante Themen gemeinsam besprochen und bearbeitet werden. U.a. stimmen wir mit den Leitungen unsere Schließtage fürs Folgejahr ab, Beauftragung von Caterer.
- Regelmäßige wöchentliche Teamsitzungen mit den Einrichtungsleitungen.
- Bei geplanten Investitionen werden die Einrichtungsleitung als Vertreter ihres Teams hinzugezogen und in die Planungsphase miteinbezogen.
- Verpflichtende BEP-Fortbildung Partizipation für alle Mitarbeiter*innen.

4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum

Sozialraumorientierung

- Frankfurt ist ein Ort an dem Menschen mit ganz verschiedenen kulturellen Hintergründen zusammenleben. Sowohl die Mitarbeiterinnen wie auch die Familien sprechen häufig verschiedene Sprachen. Gerade deshalb ist es uns ein Anliegen als bilinguale Kindertagesstätte dieser Vielfalt Ausdruck zu geben und mit Spanisch eine in Frankfurt häufig gesprochene Sprache zu fördern. Schon für kleine Kinder ist es wichtig, ihre Umgebung kennenzulernen und diese für sich in Besitz zu nehmen. Im Krabbelgruppenalter etwa ist der nahegelegene Spielplatz oder das Haus eines Freundes ein erster wichtiger Bezugspunkt über die Kindertagesstätte hinaus.
- Für die Kindergarten- und Hortkinder ist es schon interessant zu wissen, dass Sachsenhausen ein Teil von Frankfurt ist und am Main liegt. Sie lernen die verschiedenen Wege im Stadtteil kennen (der Weg zur nächsten Grundschule, der Weg zum Bus, mit dem alle zum Wald fahren oder auch „Wie kommen wir zum nahegelegenen Spielplatz?“). Darüber hinaus werden andere interessante Orte wie Museen, Geschäfte oder der Südfriedhof gemeinsam erkundet. Bei Ausflügen geht es über den Stadtteil hinaus, wenn z. Bsp. der Zoo oder Palmengarten besucht werden.

Kooperation mit der Grundschule

- Sowohl für die zukünftigen als auch die aktuellen Schulkinder ist die Kooperation mit den im Einzugsgebiet liegenden Grundschulen wichtig. Es gibt einen Arbeitskreis von Lehrern und Erziehern (aus unterschiedlichen Kitas und Horten des Stadtteils), der sich regelmäßig trifft, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten bzw. Hort zu intensivieren. Bei der Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule werden Vereinbarungen getroffen, die den Vorschulkindern den Beginn der Schulzeit erleichtern sollen (Was sollten die Kinder in der Kindergartenzeit lernen? Was sollten sie schon selbstständig können?).

4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum

- Hierbei ist der Leitfaden „Fit für die Schule“ eine wichtige Orientierung für Schule und Kindertagesstätte. Diese Broschüre wurde von einer Arbeitsgruppe des Stadtteilarbeitskreises erarbeitet und wird im Rahmen der Vorschularbeit von den Kindergärten im gesamten Stadtteil an die Eltern verteilt.
- Für die Grundschul Kinder werden in der Regel grundsätzliche Absprachen getroffen (etwa die ungefähre Dauer der Hausaufgaben betreffend) und der Hort von den Eltern oder auch der Schule über organisatorische Belange informiert. Auf Wunsch der Eltern können die Hortmitarbeiter bei Elterngesprächen in der Schule teilnehmen oder an weitere Fachstellen vermitteln.
- Der Stadtteilarbeitskreis findet ca. 6x jährlich statt. Hier treffen sich Vertreter unterschiedlicher Institutionen (Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auch Vertreterinnen aus Politik oder städtischen Institutionen). Ziel der aktiven Teilnahme an diesem Arbeitskreis ist der Informationsaustausch über die Lebens- und Betreuungssituation der Kinder im Stadtteil.
- Die Kooperation mit dem Jugendamt geschieht auf unterschiedlichen Ebenen: Bei der Platzvergabe, werden je nach Gruppen- und Personalsituation Kinder, die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII dringend einen Betreuungsplatz benötigen, bevorzugt. Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens, wenn Jugend- oder Sozialamt die Betreuungskosten für ein Kind übernehmen, nimmt ein Vertreter der Einrichtung regelmäßig an einem Hilfeplangespräch teil. Es findet ein Informationsaustausch mit allen Beteiligten statt und es werden gemeinsam Ziele für den nächsten Betreuungszeitraum festgelegt.

4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Uns als Träger ist es äußerst wichtig, dass sowohl die Kinder als auch Eltern und Mitarbeiter sich in der Einrichtung wohlfühlen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bei Problemen oder Unzufriedenheit Gehör zu finden. Denn nur durch offene Gespräche können die Ursachen geklärt und Lösungen oder Verständnis geschaffen werden.

Kinder:

In der Krippe ist es wichtig, dass die Anliegen und Beschwerden von den Kindern gehört werden. Sie haben das Grundrecht, ihre Beschwerden zu äußern. Alle Kinder werden ermutigt, ihre Beschwerden frei und ohne Angst zu äußern. Unsere pädagogischen Fachkräfte bringen den Kindern stets Respekt und Wertschätzung entgegen. Aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes sind nicht alle Kinder in der Lage, ihre Beschwerden verbal zu artikulieren. Daher ist es unsere Aufgabe, die verschiedenen Ausdrucksformen, mit denen Kinder ihre Beschwerden mitteilen, sensibel wahrzunehmen und gegebenenfalls zu interpretieren. Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren benötigen individuelle Aufmerksamkeit und Unterstützung in ihren Prozessen und ihrer Entwicklung. Unsere pädagogischen Fachkräfte beobachten die nonverbalen Signale der Kinder aufmerksam. In diesem Alter haben Kinder keine spezifischen Probleme, sondern sind in erster Linie damit beschäftigt, ihr Recht auf Autonomie auszuüben (z. B. ihr Brot selbst auszusuchen, die Schuhe selber ausziehen und zu entscheiden, wer ihre Windeln wechseln darf).

Eltern:

Die Meinung der Eltern ist für uns von großer Bedeutung. Wir streben nach einer offenen und ehrlichen Zusammenarbeit sowie einen vertrauensvollen Umgang mit den Eltern. Die Eltern können jederzeit mit ihren Anliegen auf uns zukommen. Sorgen und Nöte können sowohl im informellen Austausch (Tür-Angel-Gespräche) als auch in regelmäßigen Elterngesprächen kommuniziert werden. Die Eltern haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen mit dem pädagogischen Personal zu besprechen. Sollte dies nicht ausreichen, ist der Elternbeirat der nächste Ansprechpartner. Danach steht der Träger zur Verfügung. Es gibt auch eine Möglichkeit, an einer externen Beschwerdestelle im Amt für Jugend und Familie bei einer Fachberatung für Kitas, sich zu beschweren.

4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Mitarbeiter:

Um eine effektive Teamarbeit und Konfliktlösungsfähigkeiten zu fördern, ist es für jede pädagogische Fachkraft unerlässlich, sich aktiv mit verschiedenen Situationen auseinanderzusetzen und diese anzusprechen, darunter Beobachtungen, Verhaltensweisen und sogar Gerüchte. Wenn es zu Spannungen kommt, Meinungsverschiedenheiten auftauchen oder Herausforderungen im Team auftreten, ist es wichtig, Einzelgespräche zu führen, die Kindergartenleitung einzubeziehen, alle Beteiligten einzuberufen oder Teambesprechungen abzuhalten. Die zugrunde liegenden Ursachen müssen identifiziert, Richtlinien festgelegt und die Wünsche und Bedürfnisse aller Personen gesammelt werden. Es ist entscheidend, Verständnis zu fördern, gemeinsame Lösungen zu erkunden, mögliche Lösungen zu bewerten und auszuhandeln und schließlich klare Ziele festzulegen. Bei Bedarf kann eine detaillierte Dokumentation erstellt und Folgetermine vereinbart werden, um kontinuierliche Fortschritte sicherzustellen.

4.3.8.1 Ziele und Definitionen

- Das Wohl des einzelnen Kindes steht für uns im Mittelpunkt unserer Arbeit. Ein grundsätzlicher respektvoller Umgang miteinander und die Ablehnung von psychischer und physischer Gewalt sind für uns selbstverständlich. Um dies zu gewährleisten ist es wichtig, Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern zu etablieren und allen Kindern und Eltern verschiedene Möglichkeiten anzubieten, Wünsche, Kritik und Beschwerden anzubringen.
- Die Kinder können grundsätzlich Beschwerden an die verschiedenen Erwachsenen (Erzieherinnen, Leitung, Eltern) richten und sicher sein, dass sie ernst genommen werden und auch eine Rückmeldung erhalten. In den verschiedenen Foren der Kinderbeteiligung (Morgenkreis, Besprechungskreis, Gespräche zwischen Kind und Erzieherin) werden die Kritikpunkte auf Wunsch der Kinder aufgegriffen und bearbeitet.
- Für die älteren Kinder und Erwachsenen besteht neben der mündlichen Beschwerde auch die Möglichkeit sich schriftlich an die Erzieherinnen, die Leitung oder die Trägervertreterinnen zu wenden.
- Sollten Eltern nicht persönlich mit einer Beschwerde an die Mitarbeiterinnen der Einrichtung herantreten wollen, sollten sie den Elternbeirat als Vermittler und Unterstützer zur Hilfe heranziehen.
- Als Mitarbeiterinnen einer Kindertageseinrichtung sehen wir uns in der Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu schützen. Im Sinne des Kinderschutzes (siehe auch gesetzliche Grundlagen) hat der Träger ein für alle Mitarbeiterinnen verbindliches Schutzkonzept erarbeitet. Mögliche Gefährdungen durch Erwachsene (d.h. Mitarbeiterinnen oder Eltern) oder auch andere Kinder müssen geprüft werden und je nach Sachlage an übergeordneten Stellen (Träger, Jugendamt) gemeldet werden.

4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

- Offen sein für Kritik
- Beschwerden erfordern ein professionelles Handeln, sie dürfen nicht als persönliche Kritik aufgefasst werden
- Beschwerden müssen geklärt werden, im Konfliktfall müssen diese dokumentiert und gegebenenfalls an Träger und/oder Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden
- Für den Beschwerdeführenden muss transparent sein, was mit der Beschwerde passiert (zum Beispiel „das Anliegen wird im Team besprochen und es gibt in einigen Tagen eine Rückmeldung“)
- Reflexion und Weiterentwicklung des Teams auf Grundlage der professionellen Auseinandersetzung mit Beschwerden (siehe Magistrat der Stadt Frankfurt (Hrsg.): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. Seite 24ff. Ffm 2014)

4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

- Kinder, Eltern und auch Mitarbeitende haben die Möglichkeit sich zu beschweren – bei den Erzieher*innen, der Leitung oder bei der Geschäftsführung des Trägers.
- Kinder brauchen „Erwachsene, die sie wahrnehmen, ansprechen, ihnen zuhören, auf sie reagieren“ (Magistrat der Stadt Frankfurt (Hrsg.): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. Seite 24. Ffm 2014)
- Beschwerden können sehr verschieden von Kindern geäußert werden: mit Worten oder mit Abwehr und sogar Aggression (Beschimpfen oder Attackieren des Gegenübers) – das pädagogische Personal ist dafür sensibilisiert, diese Beschwerden wahrzunehmen und ihnen nachzugehen
- Die Erwachsenen nutzen häufig die tägliche Begegnung mit den Mitarbeiter*innen oder sie rufen an bzw. schreiben eine Nachricht

4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

- Der Träger ist verantwortlich für die Implementierung des Beschwerdeverfahrens. Es wurden Ressourcen zur Verfügung gestellt
- Mitarbeitende und Leitung sind zur Dokumentation verpflichtet. Kinder und Erwachsene erhalten eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde
- Es wird im Team regelmäßig über die unterschiedlichen Beschwerden gesprochen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet

4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

- Die Kinder werden regelmäßig in Gesprächskreisen oder im Kinderparlament (Hort) nach ihren Wünschen gefragt, Beschwerden werden gesammelt und im Kreis diskutiert bzw. in einer Teamsitzung wieder aufgegriffen
- Eltern werden bei Elternabenden und in Gesprächen nach Wünschen und Kritik gefragt.

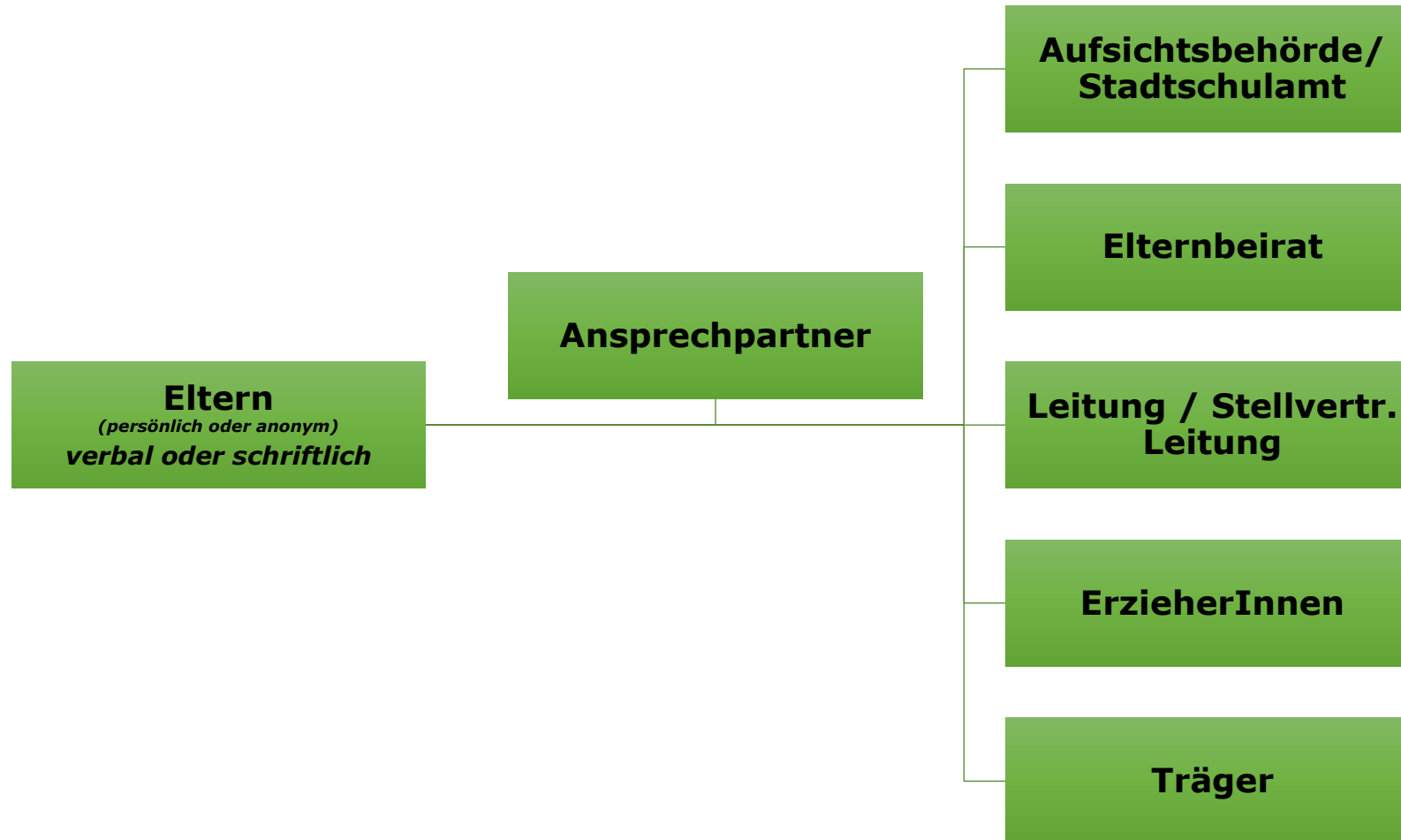
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Kind:



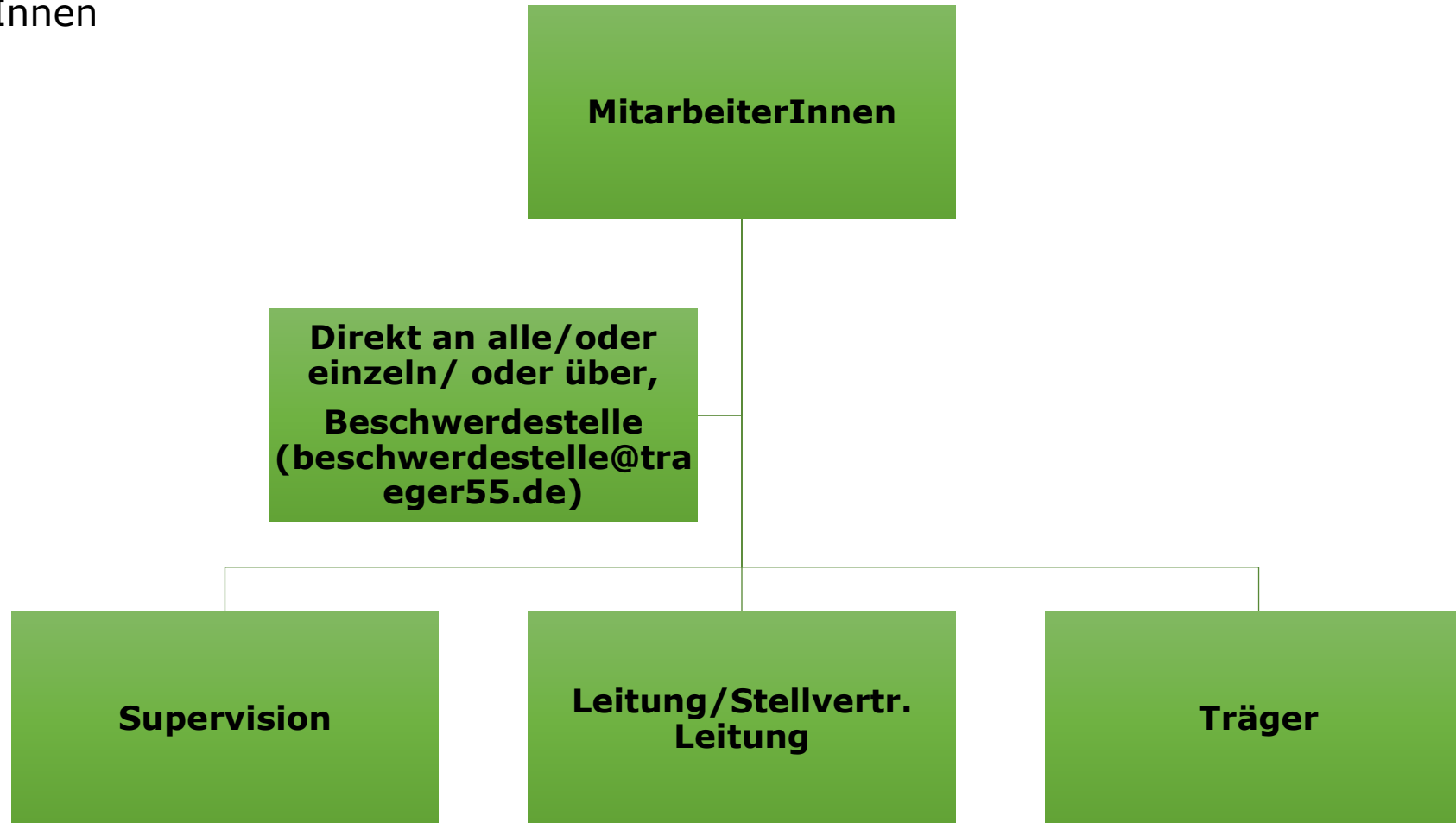
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Eltern:



4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

MitarbeiterInnen



5. Risiko- Gefährdungsanalyse

- Die Arbeit mit Kindern erfordert die Fähigkeit, einfühlsam mit Kindern und auch ihren Eltern umzugehen.
- Hierbei ist es vor allem wichtig, eine klare Haltung zu Nähe und Distanz zu entwickeln und die Arbeit immer wieder zu reflektieren und das eigene Verhalten anzupassen.
- Situationen, in denen besondere physische und auch emotionale Nähe entsteht (Wickeln, Hilfestellung bei der Hygiene, Schlafen) erfordern ein hohes Maß an Reflexion und professioneller Distanz.
- Kinder müssen in ihrer Autonomie gestärkt werden und es ist wichtig, nur so viel Nähe wie nötig von Seiten des Erwachsenen zuzulassen. Die Nähe sollte hierbei immer vom Kind gesucht und nicht aufgedrängt werden.
- Soweit es der Alltag ermöglicht, sollten Kinder immer zwischen mehreren Bezugspersonen wählen können.
- Die Arbeit mit den Kindern wird so transparent wie möglich gestaltet, so dass die Kolleg*innen in enger Abstimmung im Team arbeiten.
- Alle Erwachsenen und Kinder haben die gleichen Rechte.

5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.)

- Die Teams der Einrichtung besteht aus einem pädagogischen Team, einer Leitung und deren Stellvertretung
- Der Erziehungsziel ist geprägt durch eine offene, zugewandte, respektvolle und wertschätzende Haltung
- Der Personalschlüssel orientiert sich an der gültigen PBM
- Im Falle von Urlaub oder Krankheit wird die Kollegin / der Kollege vertreten. Bei hohem Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit werden die Öffnungszeiten in der Kita reduziert oder eine Notbetreuung eingerichtet, um den geforderten Personalschlüssel weiterhin sicherzustellen und die Mitarbeiter nicht an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu bringen.
- Bei der Dienstplangestaltung wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter genommen.
- Um ein positives Teamklima zu fördern, gibt es einmal pro Jahr einen Teamtag, bei dem das Team die thematischen Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit vorgibt.
- Einmal pro Jahr findet ganztägig ein Betriebsausflug statt .
- Konflikte im Team können im Sinne einer offenen Fehlerkultur in Teamsitzungen, Supervisionen und je nach Bedarf auch in Einzelgesprächen mit der Leitung besprochen werden. Gemeinsam wird an einer Lösung gearbeitet.

5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.)

- Die Räume der Einrichtungen sind offen und transparent gestaltet
- Alle Räume müssen regelmäßig auf Sicherheitsmängel überprüft werden, so dass niemand zu Schaden kommt.

Räume der Dornbusch-Küken

Turnraum: - Ein offener Raum mit verschiedenen Geräten wie z. B die Kletterwand
- keine versteckten Winkel (alles im Blick)

Flur: - offener Raum mit langem Gang (Schlauchgang)
- Sofa, Trinkstation, Spielküche, Bobby Cars, Garderobe, ein Regal, Lauflernspiegel und Motorikwände

Risiko: Ecke, wo das Sofa steht, ermöglicht kein Blick in den Schlauchgang

Prävention: Mindestens ein Erwachsener muss sich mit Blick in den Schlauchgang setzen

Tigergruppe: - offener Raum mit einer Stützsäule
- Regale mit Spielzeug, Teppich, Bücher, Spielzelt und Spielküche
- Bad mit Wickelkommode, Waschbecken und Toilette

Risiko: Säule beeinträchtigt Blickfeld

Prävention: Erwachsene müssen sich im Raum verteilen

Risiko: Zelt

Prävention: - Blicklöcher ermöglichen Einblick in das Zelt
- regelmäßiges kontrollieren

5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.)

Risiko: Kinder können sich im Bad verstecken

Prävention: Regelmäßiges kontrollieren, Tür vom Bad geschlossen halten

Risiko: Toilette steht frei (keine Kabine)= Kinder haben keine Privatsphäre

Prävention: andere Kinder aus dem Bad schicken wenn ein Kind auf der Toilette sitzt

Elefantengruppe (identisch mit Tigergruppe)

-offener Raum mit Stützsäule

-Regale mit Spielzeug, Teppich, Bücher, Zelt, Spielküche und Hochebene mit Nische

Risiko: Nische in der Hochebene

Prävention:- Hochebene im Blick haben

- immer nur ein Kind in die Nische lassen (ist sehr eng)

- immer wieder in der Nische nachschauen

Außenbereich: - abgegrenzter Außenbereich

-Sandkasten, Motorikwände, Tisch, Fahrzeuge, Bollerwagen und eine Holzhütte

Risiko: Das Nachbarshaus hat ein Einblick in den Hof

Prävention: Kinder im Sommer, beim Planschen unbekleidet lassen

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

Jedes Kind hat seine individuelle Entwicklung und verschiedene Erfahrungen dadurch kann es zu Grenzüberschreitungen kommen.

- Ein Kind zu umarmen oder zu küssen, obwohl es nicht möchte
- Regeln und Grenzüberschreitungen, mit Spielzeug hauen
- Wenn die sprachliche Entwicklung nicht ausreicht, kann es dazu führen, dass ein Kind gebissen, gehauen, gezwickt, geschubst oder allgemein ausgegrenzt wird

5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)

- Checkliste der Gefahren- und Risikoanalyse bearbeiten
- Im Bedarfsfall eine Isef einschalten
- Im Bedarfsfall das Jugendamt informieren
- Childhood-Haus Frankfurt einbinden
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei

5.5 Externe Personen (Praktikant*innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.)

- Erweitertes Führungszeugnis bei Dienstbeginn
- Mitarbeiter*innen müssen das Gewaltschutzkonzept anerkennen und verinnerlichen
- Hauswirtschaftliches Personal und Praktikant*innen sind bei uns angestellt und haben verpflichtende Gewaltschutzfortbildungen zu absolvieren
- Externe Personen müssen sich mit unserem Gewaltschutzkonzept auseinandersetzen
- Wenn externe Kurse in den Einrichtungen angeboten werden, ist pädagogisches Fachpersonal anwesend.
- Bei externen Kursangeboten, die einrichtungsübergreifend stattfinden, erfolgt im Vorfeld ein Austausch zwischen Leitungen und Träger über die Konditionen, Ablauf und Gestaltung des Kurses, damit diese Punkte für alle Einrichtungen transparent und gleich sind.

6. Intervenierender Kinderschutz

- Das bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen erforderlich sind.
- Bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung findet das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung Anwendung.
- Zur Einschätzung wird die „Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren“ ausgefüllt und eine IseF hinzugezogen.
- Es wird ein individueller Hilfe- und Schutzplan für das Kind aufgestellt und festgelegt welche Hilfen das Kind benötigt, um eine Gefährdung abzuwenden.
- Für den Fall, dass die erarbeiteten Maßnahmen den Schutz nicht sicherstellen oder die Eltern nicht bereit sind Hilfe anzunehmen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.
- Bei einer möglichen Gefährdung durch Mitarbeiter erfolgt eine Meldung an den Träger und

6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

- Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und seine körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Verstöße beobachten, sind verpflichtet, diese der Leitung mitzuteilen. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in unseren Einrichtungen.
- Der Träger der Einrichtungen unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter/innen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdungen.
- Die Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung werden kontinuierlich dokumentiert und verfolgen eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung allgemeiner Datenschutzregelungen.
- Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner der Einrichtungen wahrgenommen. Bei der Annahme von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern frühzeitig in den Problemlösungsprozess eingebunden werden können.

6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

- Nach §8a besteht eine Informationspflicht durch die pädagogischen Fachkräfte an das örtliche Jugendamt/Stadtschulamt. Diese grenzt sich von der Meldepflicht nach §47 insofern ab, dass die Informationspflicht nach §8a den Schutzauftrag der Kinder bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.
- Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

- Die Prozessbeschreibung ist in unserem angehängten Schutzkonzept auf den Seiten 4-6 nachzulesen
- Weiterhin orientieren wir uns an dem Frankfurter Konzept „Kooperation Kinderschutz“

(vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt: Kooperation Kinderschutz - Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas ; 2014; S. 30-33).

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Vereinbarung eines Schutzplans

- Gemeinsam erarbeiten die Fachkräfte der Einrichtung einen individuellen Schutzplan. Hierbei lassen sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft beraten und unterstützen. Der Schutzplan zeigt die weitere Vorgehensweise und geeignete Hilfen auf, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Dabei muss die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Fachkraft abschätzen und entscheiden, ob die Einrichtung das Anbieten oder Vermitteln von Hilfen und deren Überprüfung selbst noch leisten kann oder ob hierfür die Einbeziehung des Jugendamtes notwendig ist, das über weiter reichende Möglichkeiten der Unterstützung und Intervention verfügt. Ist letzteres der Fall, versuchen die Fachkräfte im Gespräch mit den Eltern/Personen-sorgeberechtigten diese dahingehend zu motivieren, sich selbst bzw. gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften der Einrichtung mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und dort ihren weitergehenden Hilfebedarf zu formulieren. Bei der Erstellung und Vereinbarung eines Schutzplans müssen die Eltern/Personensorge-berechtigten eingebunden werden. Die Gespräche hierzu werden von der fallverantwortlichen Fachkraft (FV) und der Einrichtungsleitung (oder einer anderen Leitungskraft) geführt. Sofern für diese Gespräche von Seiten der Einrichtung ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht, können diese gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereitet werden. Die Fachkräfte müssen in diesen Gesprächen die Personensorgeberechtigten darüber informieren, welche Hilfen die Einrichtung selbst anbieten kann und welche externen Hilfen sie für sinnvoll bzw. notwendig halten. Sofern die Inanspruchnahme von externen Hilfeangeboten notwendig ist, soll die fallverantwortliche Fachkraft die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu diesen Angeboten unterstützen. Um in diesem Falle die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Eltern überprüfen zu können, sollen diese gebeten werden, die Hilfe gewährende Einrichtung von der Schweigepflicht soweit zu entbinden, dass die Umsetzung und der Erfolg des zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erstellten Schutzplans beurteilt werden können. Generell gilt für alle Hilfemaßnahmen und Vereinbarungen, die im Schutzplan getroffen werden, dass sie überprüfbar und mit einem klaren Zeitfenster versehen sind. Übersteigen notwendige Überprüfungen die Möglichkeiten der Einrichtung, muss der Fall in die Verantwortung des Jugendamtes übergeben werden (siehe Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt).

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Überprüfung des Schutzplans

- Die Fachkräfte überprüfen regelmäßig die Inanspruchnahme bzw. Umsetzung der vereinbarten Hilfen durch die Personensorgeberechtigten. Hierbei steht im Zentrum, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht. Kommen nach einer Überprüfung der bisher eingeleiteten Hilfen die Fachkräfte der Einrichtung zu dem Ergebnis, dass die vereinbarten Hilfen nicht ausreichen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder dass die Eltern die Hilfen nicht ausreichend in Anspruch nehmen bzw. umsetzen, muss das zuständige Jugendamt informiert werden. In jedem Fall sollen die Ergebnisse der Überprüfung des Schutzplans der insoweit erfahrenen Fachkraft mitgeteilt und in Abstimmung mit dieser geklärt werden, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind und falls ja, welche.

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Um den Schutzauftrag den Gesetzen entsprechend umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten:

Dokumentieren der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Information an die Leitung

- Erhält eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen einer Familie, die in der Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so hat sie diese zu dokumentieren und unmittelbar der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Wird bereits zu diesem Zeitpunkt die Gefährdung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen als akut eingeschätzt, so muss in diesem Fall sofort das Jugendamt bzw. die Polizei verständigt werden. (Bezüglich der Informationsweitergabe an das Jugendamt siehe Punkt 5. Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt, S. 6) Die Einrichtungsleitung, die fachliche Leitung und der Träger müssen davon unmittelbar - sofern noch möglich vorher (!) - in Kenntnis gesetzt werden. Eine akute Gefährdung liegt vor, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden.

Einwertung der Anhaltspunkte/Hinweise

- Nachdem die Fachkraft die Anhaltspunkte dokumentiert und die Einrichtungsleitung darüber informiert hat, nimmt sie mit Hilfe der Checkliste (siehe Anhang Dokumentationsvorlage 2) – gegebenenfalls zusammen mit der Leitung - eine erste systematische Gefährdungseinschätzung vor. Stellen sich bei dieser Einschätzung die Anhaltspunkte als gewichtig dar, so müssen die folgenden Schritte des § 8a-Verfahrens durchgeführt werden.

Als gewichtig sind Anhaltspunkte zu bewerten,

- „wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.“

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Sofern dies bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschehen ist, hat die Fachkraft das Gefährdungsrisiko für das Kind zusammen mit der Einrichtungsleitung einzuschätzen. Diese entscheidet, ob darüber hinaus der Fall noch in das Team eingebracht und dort noch einmal eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Gleichzeitig hat die Einrichtungsleitung die Geschäftsführung des Trägers 55 über das Auftreten der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes aus der Einrichtung und über das Ergebnis der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung zu informieren.

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

- Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat so früh wie möglich zu erfolgen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt. Das Gespräch mit den Eltern wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Fachkraft geführt. Im Gespräch mit den Eltern thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmung bezüglich der Kindeswohlgefährdung. Durch die Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten und erfahren etwas über die Problemsicht der Eltern (deren Problemakzeptanz und deren Problemkongruenz mit den Fachkräften) und über ihre eventuelle Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (Hilfeakzeptanz). Diese Eindrücke und Informationen sind ein zentraler Bestandteil der Gefährdungseinschätzung.

6.2.3 Sofortmaßnahmen

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Werden die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die bis dahin gewonnenen Informationen und Eindrücke nicht vollständig entkräftet, so muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zur weiteren Gefährdungseinschätzung und zur Planung der weiteren Vorgehensweise hinzugezogen werden.
Als insoweit erfahrene Fachkräfte stehen die in der Anlage 4 genannten Personen zur Verfügung.
Es wird darauf geachtet, dass die zum Einsatz kommende insoweit erfahrene Fachkraft vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut war, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können. Außerdem werden bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

6.2.4 Einschaltung von Dritten

- Der Träger der Kindertageseinrichtung sorgt dafür, dass über Kooperationsvereinbarungen den dort tätigen Fachkräften im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a SGB VIII – Verfahrens zur Verfügung steht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die freien Träger bei der Suche nach solchen Kooperationspartnern, in dem er Einrichtungen oder Personen nennt, die potentiell als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Childhood-Haus Frankfurt informieren und ggf. Unterstützung anfordern.
Kontakt: Theodor-Stern-Keil 7, 60596 Frankfurt am Main, 069/63015976, kinderschutzambulanz@ukffm.de

6.2.5 Krisenintervention

- Akute Krisen bedeuten in der Arbeit, dass innerhalb kurzer Zeit unterschiedliche Umstände zusammentreffen und dadurch eine unmittelbare Gefährdung oder Bedrohung für Kinder besteht. Diese akuten Gefährdungssituationen fordern eine geplante und eingeübte Interventionspraxis. Eine Krisenintervention beinhaltet die Einschätzung aller Beteiligten in einer akuten Krise. Insbesondere sind die psychische Verfassung der Beteiligten, deren Selbsthilfepotenziale sowie vorhandene äußere Ressourcen zu erfassen. Unsere Bemühungen sollen sich darauf richten, durch sofortige Intervention den belasteten Druck abzuschwächen. Am Ende der Intervention stehen, abhängig von der Einschätzung der verantwortlichen Fachkraft, in der Regel die Einleitung konkreter Maßnahmen beziehungsweise Absprachen und Vereinbarungen mit den Beteiligten zum Schutz der Kinder und zur Abwendung der Gefahr.

6.2.6 Meldepflicht

- Eine Meldung an das Jugendamt muss mit der fachlichen Leitung der Kindertageseinrichtung abgestimmt und dem Träger gemeldet werden.
Die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht. Zur zusammenfassenden Dokumentation gehören die Dokumentationsvorlagen 1 – 9. (siehe Anlage)
Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung.

6.2.7 Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung für jeden Verfahrensschritt Dokumentationsvorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Diese Dokumentationsvorlagen sind verbindlich von jeder am Verfahren beteiligten Fachkraft der Einrichtung zu verwenden. In der Dokumentation muss jeder einzelne Schritt des Verfahrens festgehalten werden. Allgemein werden dabei das Datum, die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die vereinbarten Maßnahmen, die verantwortlichen Personen, das Zeitfenster und der Zeitaufwand dokumentiert.

- Für die Falldokumentation haben sich folgende Fragen als Leitfaden bewährt:
- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen auf Leitungsebene und vom Träger wurden informiert?
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung, welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?
- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

6.2.8 Datenschutz

- Kindeswohl geht vor Datenschutz
- Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfs (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Die Einrichtung und der Träger sind im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung zwingend durch den Träger zu unterrichten, ggf. durch interne Dienstanweisungen.
Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das Jugendamt kann nur gegen den Willen der Personensorgeberechtigten informiert werden, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und weiterhin eine Kindeswohlgefährdung besteht. Gleichzeitig sind die Fachkräfte verpflichtet, die Eltern vorher über diesen Schritt zu informieren, es sei denn, dass dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird. Bei akuter Kindeswohlgefährdung besteht keine vorherige Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten.

6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation

Elterninformation bei institutioneller Kindeswohlgefährdung:

- Information der Einrichtungsleitung an den Elternbeirat
- Zeitnaher Elternabend mit Anwesenheit der Einrichtungsleitung und der Trägervertretung
- Benennung des Vorfalls
- Aufklärung von Seitens des Trägers in Bezug auf die Freistellung des Mitarbeiters ohne namentliche Nennung.
- Aufklärung über die Maßnahmen bzgl. des Kindes auch ohne namentliche Nennung, wie z.B. psychologische Unterstützung die in Anspruch genommen wurde.

Personal:

- Interne Beschwerdestelle vom Träger
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter
- Supervision
- Mediation
- Angebote von diversen Fortbildungen
- Psychologische Unterstützung

Kind:

- Psychologische Unterstützung
- Beratungsstellen wie z.B. Kinderschutzbund
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter

6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Die Mitarbeiter*innen werden angehört.
- Die Mitarbeiter*innen werden mit sofortiger Wirkung freigestellt bis der Sachverhalt geklärt ist.
- Bei Verdachtsbestätigung erhält die betreffende Person eine fristlose Kündigung.
- Gleichzeitig geht eine Strafanzeige an die örtliche Polizeidienststelle.

6.2.11 Strafanzeige

- Bestätigt sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, wird gegen die betreffende Person Strafanzeige erstattet.

6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Rehabilitation:

Die Wiedereingliederung nach einem unbestätigten Verdacht muss mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden, da auch für diese Mitarbeiter Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt. Das Ziel besteht darin, das Vertrauen und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen.

- Transparenz- Der Träger bestätigt, dass die vorgebrachten Anschuldigungen umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet herausgestellt haben
- Einrichtungswechsel für die Person, die zu Unrecht verdächtigt wurde(falls möglich)
- Transparenz für die Eltern- Elternabend, Elterninformationen
- Für das Team- Supervision und Teamentwicklungsmethoden

Aufarbeitung:

Wenn es in der Einrichtung zu Grenzverletzungen gekommen ist, ist es wichtig, nicht nur sofort zu reagieren, sondern auch das Geschehene gründlich aufzuarbeiten. Es wird gründlich untersucht, wie es zu Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch in der Einrichtung kommen konnte. Welche Strukturen haben zur Entstehung beigetragen?

Der Träger soll verschiedene Maßnahmen ergreifen, um die Bewältigung eines Krisenfalls bei den Dornbusch-Küken zu unterstützen. Es ist ratsam, die Unterstützung der Fachstellen in Anspruch zu nehmen, die bereits während der Krise dem Träger und dem Team geholfen haben.

Qualitätssicherung:

Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts wird zur Qualitätssicherung durchgeführt.

- Wird das Schutzkonzept aktiv umgesetzt oder bedarf es eine Aktualisierung?
- Konnten durch präventive Maßnahmen, potenzielle Risiken minimiert werden?
- Funktioniert das Beschwerdemanagement?
- Welche Änderungen oder Anpassungen sind im Schutzkonzept erforderlich?

6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind

- Für die betroffenen Personen ist es im Rahmen von Supervisionen oder psychologischer Beratung zu ermöglichen die Ereignisse und die psychologische Belastung aufarbeiten zu können
- Bei Mitarbeitern, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind und fälschlicherweise beschuldigt wurden, gilt es sowohl im Team als auch mit dem Träger gemeinsam zu reflektieren, ob einerseits alle Verfahrensschritte korrekt eingehalten wurden und zum anderen im Rahmen eines Wiederaufarbeitungsprozesses zu klären, wie es zu dieser Anschuldigung kam und welche Personen beteiligt waren.
- Es ist abzuklären, ob es sich möglich um eine bewusste Beschuldigung gehandelt hat.
- Im Team ist es wichtig den Fall allen Mitarbeiter*innen transparent zu machen, damit die Reputation des geschädigten wieder hergestellt werden kann.
- Es ist klar seitens des Trägers zu kommunizieren, dass die Person fälschlicherweise beschuldigt wurde.
- Falls es im Zuge fälschlichen Beschuldigen arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen wurden, gilt es zu prüfen, ob diese rückgängig gemacht werden können.

6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept

- Das Schutzkonzept wird prozesshaft alle 2 Jahre durch die pädagogischen Teams und den Träger überprüft und weiterentwickelt.
- Für die Überprüfung gibt es einen Arbeitskreis bestehend aus Träger und Leitungen.
- Im Rahmen von Dienstbesprechungen werden regelmäßig Punkte des Konzeptes besprochen und überprüft.

Selbstverpflichtungserklärung

- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung_72a_SGB_VIII/SVE_72a_SGB_VIII_01.pdf

Dokumentationsvorlage

- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kita, Magistrat der Stadt Frankfurt 2014

Literaturliste

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Liebevoll begleiten. Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. 2013
- Fried, Lilian/ Roux, Susanne (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit. 1. Auflage 2006
- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Griebel, Wilfried/ Niesel, Renate: Transitionen. 1. Auflage 2004
- Hessische Sozialministerium/ Hessisches Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 3. Auflage 2011
- Magistrat der Stadt Frankfurt: Kooperation Kinderschutz – Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas; 1. Auflage 2014
- Laewens, Hans-Joachim/ Andres, Beate: Das Infans-Konzept der Frühpädagogik: Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten. 2. Auflage 2013
- Laewens, Hans-Joachim/ Andres, Beate (Hrsg.): Forscher, Künstler, Konstrukteure: Werkstattbuch zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen 1. Auflage 2002
- Stammer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Auflage 2012
- Wagner, Petra: Was Kita-Kinder stark macht. Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. 1. Auflage 2014
- Wustmann, Corinna: Resilienz. 1. Auflage 2004

Literaturliste

- <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>
- <https://www.id-gewaltpraevention.de>
- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung_72a_SGB_VIII/SVE_72a_SGB_VIII_01.pdf
- <https://www.lebenshilfe-ffm.de/files/bilder/Informationen%20LH/Sexualp%C3%A4dagogisches%20Konzept%202019%20web.pdf>
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>